

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

- 4., neu bearbeitete Auflage 2003 -

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Federführende Stelle: Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln

Internet: www.bagjlae.de

Tel.: 0221/809-6229/-6264

Fax: 0221/809-6218

e-Mail: brigitte.felder@lvr.de / regine.tintner@lvr.de

Vorwort zur 4. Auflage

Liebe Leserin,
lieber Leser,

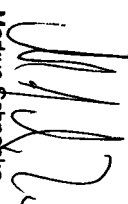
die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sind immer wieder ein aktueller Klassiker. Nach nunmehr drei Auflagen - die erste erschien 1983 - liegt Ihnen jetzt die vierte Fassung vor.

Diesmal ist die Umsetzung des „Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1983 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ in deutsches Recht Anlass, den Text grundsätzlich zu überarbeiten und der aktuellen Gesetzeslage anzupassen.

In der 94. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft wurden die Empfehlungen, die ein ad hoc-Ausschuss unter der Leitung von Herrn Lehmkuhl (Landesjugendamt Westfalen-Lippe) erarbeitet hat, einstimmig verabschiedet. Die Orientierung an fachlichen Standards ist in diesem sensiblen Feld der Jugendhilfe notwendig und sinnvoll. Dennoch verstehen wir diese Empfehlungen nicht als Musterprogramm, sondern als Praxishilfe, die Sie bei Ihrer Arbeit konstruktiv unterstützt.

Ob uns dies gelungen ist, entscheiden Sie. Bitte sparen Sie nicht mit Rückmeldungen und tragen so dazu bei, unsere Empfehlungen Ihren Wünschen und Ansprüchen entsprechend zu gestalten.

Köln, den 24. April 2003


Markus Schnapka
Vorsitzender der Bundesarbeits-
gemeinschaft der Landesjugend-
ämter

I. Allgemeiner Teil	9
1. Einleitung	9
2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle	9
2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2.11 Gesetzliche Voraussetzungen	9
2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft	10
2.13 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	10
2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle	10
2.21 Persönlichkeit	10
2.22 Ausbildung	11
2.23 Berufserfahrung	11
2.24 Arbeitsbedingungen	11
2.3 Aufgaben der Fachkräfte	11
2.31 Verantwortlichkeit	11
2.32 Fachliche Unterstützung	11
2.33 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes (§§ 36, 37 SGB VIII)	11
3. Vorbereitung der Adoption	12
3.1 Die Herkunftsfamilie	12
3.11 Beratung und Belehrung	13
3.12 Scheinwahr	13
3.13 Nachgehende Beratung	13
3.2 Das Kind	14
3.21 Biographie	14
3.22 Vorname des Kindes	14
3.23 Gegenwärtige Situation	14
3.24 Verhaltensbeschreibung	15
3.25 Entwicklungsstand und Prognose	15
3.26 Medizinischer Status und Prognose	15
3.27 Therapeutische Interventionen	15
3.3 Die Adoptionsbewerber	15
3.31 Voraussetzungen bei Bewerbern	16
3.311 Altersgrenzen	16
3.312 Einkommensverhältnisse	16
3.313 Wohnverhältnisse	17
3.314 Berufstätigkeit	17
3.315 Religionszugehörigkeit	17
3.316 Gesundheit/Behinderung	17
3.317 Soziales Umfeld	17
3.318 Vorstrafen	18
3.319 Kinder in der Adoptivfamilie	18
3.3110 Besondere Lebensformen	18
3.32 Psychologische Eignungskriterien	18
3.321 Partnerschaftliche Stabilität	18

3.322	Erziehungsleitende Vorstellungen	18
3.323	Lebensziele/Lebenszufriedenheit	19
3.324	Weitere Merkmale	19
3.4	Besondere Fallgruppen	19
3.41	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	19
3.42	Vermittlung von Geschwisterkindern	20
3.43	Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern	20
3.44	Alleinstehende Bewerber	20
3.45	Lebensgemeinschaften	21
4.	Aufnahme des Kindes und Adoptionsbegleitung	21
4.1	Auswahl der Bewerber	21
4.2	Informationen an die Bewerber	21
4.3	Kontaktanbahnung	22
4.4	Adoptionspflegezeit	22
4.5	Adoptionsbegleitung vor Adoptionsanspruch	23
5.	Adoptionsbegleitung nach Adoptionsanspruch	23
5.1	Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	23
5.2	Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern	23
6.	Aufhebung der Adoption	24
6.1	Aufhebung der Adoption auf Antrag	24
6.2	Aufhebung der Adoption von Amts wegen	24
II.	Verfahren	24
7.	Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen	24
7.1	Zuständigkeit	24
7.2	Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches	25
7.3	Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger oder die zentrale Adoptionsstelle	25
7.4	Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht	25
7.41	Stellungnahme bei der Adoption von Minderjährigen	25
7.42	Stellungnahme bei der Adoption von Volljährigen	26
7.5	Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege	26
7.6	Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle	26
8.	Gerichtliches Verfahren	27
8.1	Zuständigkeit	27
8.11	Sachliche Zuständigkeit, § 35 FGG, § 1752 Abs. 1 BGB	27
8.12	Örtliche Zuständigkeit, § 43b Abs. 2 S. 1 FGG	27
8.13	Internationale Zuständigkeit, §§ 35, 43b Abs. 2 S. 1, 43b Abs. 1-3 FGG	27
8.2	Adoptionsantrag	28
8.21	Zeitpunkt und Wirksamkeit	28
8.22	Rücknahme des Adoptionsantrages	28
8.3	Einwilligungserklärungen	28
8.31	Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern	28

8.32	Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten	29
8.33	Einwilligung durch Väter, die mit der Mutter nicht verheiratet sind	29
8.34	Absehen von der elterlichen Einwilligung	30
8.35	Einwilligung des Scheinvaters	30
8.4	Ersetzung der elterlichen Einwilligung	31
8.5	Einwilligung des Kindes, § 1746 BGB	31
8.51	Einwilligung des Kindes, § 1746 Abs. 1 S. 1, S. 3 BGB	31
8.52	Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter, § 1746 Abs. 1 S. 2 BGB	31
8.6	Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden, § 1749 BGB: Stiefkindadoption	32
8.7	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption	32
9.	Angehörungen nach dem FGG	32
9.1	Angehörungsrechte §§ 55c, 50 FGG	32
9.2	Rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	33
10.	Überprüfung von Bewerbern	33
10.1	Allgemeines	33
10.2	Sozialbericht	34
10.3	Ablehnung der Adoptionsseignung	34
11.	Adoption und Datenschutz	35
11.1	Datenschutz und Datensicherung	35
11.2	Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot, § 1758 BGB	35
11.3	Durchbrechung des Inkognitos	36
11.4	Sperrmerkmale	36
11.5	Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten	36
12.	Offene Adoptionen	36
13.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot	37
III.	„Auslandsadoptionen“	38
14.	Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 („Haager Adoptionsübereinkommen“)	38
15.	Internationales Adoptionsvermittlungsverfahren	39
15.1	Adoptionen mit Auslandsberührung	39
15.2	Internationale Adoptionsvermittlung	39
15.3	Internationale Adoptionsvermittlungsstellen	39
15.31	Zentrale Adoptionsstellen	39
15.32	Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter	40
15.321	Gestaltung der internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einzelnen Staaten	40
15.322	Gestaltung der internationalen Adoptionsvermittlung im Einzelfall	40
15.33	Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger (§ 2a Abs. 3 Nr. 3 AdVermiG)	40
15.34	Ausländische Organisationen	40

15.4	Vermittungsverfahren	41
15.41	Allgemeines	41
15.411	Eignungsüberprüfung	41
15.412	Kindervorschlag	42
15.413	Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland	43
15.414	Staatsangehörigkeit des Kindes	43
15.415	Namen des Kindes	43
15.416	Nachgehende Begleitung: Entwicklungsberichte	44
15.417	Auslagensatz und Gebühren	44
15.42	Vermittungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ	44
15.421	Zentrale Behörden	44
15.4211	Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland	44
15.4212	Zentrale Behörden im Ausland	45
15.422	Verfahren	45
15.4221	Beratung und Bewerbung	45
15.4222	Sozialbericht	45
15.4223	Kindervorschlag	45
15.4224	Weitere Schritte	46
15.4225	Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption	46
15.43	Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland	47
16.	Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung	47
16.1	Adoption im Inland	47
16.11	Gerichtliche Zuständigkeit	47
16.12	Anwendbares Recht	47
16.121	Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB anzuwendendes Recht	47
16.122	Nach Art. 23 EGBGB zusätzlich zu beachtendes Recht	48
16.2	Adoption im Ausland	49
17.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	49
-	- Adoptionswirkungsverfahren -	49
17.1	Anerkennung kraft Gesetzes	49
17.2	Verfahren nach dem AdWirkG	49
17.21	Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG	50
17.22	Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG	50
17.3	Nachadoption	51
17.4	Wirksamkeit von anderen ausländischen Vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen	51
18.	Auflösung eines Adoptionsverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung	51

Anhang: Liste der Mitglieder der ad hoc-Arbeitsgruppe der BAGLJA	52
--	----

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

„Wohl des Kindes“ als Leitgedanke der Adoption

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie wird für Kinder erbracht, deren Eltern eine Vermittlung wünschen und/oder außerstande sind, für sie zu sorgen und die ihre Elternverantwortung auch bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII nicht übernehmen wollen oder können. Die Adoption eines Kindes wird erst in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsgangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für diese Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt, d.h. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sind das Kind und die Wahrung seiner Bedürfnisse. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es, die Kinder zu den am besten geeigneten Adoptionsbewerbern zu vermitteln. Die Adoptionsbewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes.

Die Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biographie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Im Kern geht es darum, ob für ein Kind Eltern gefunden werden können, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen,
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Gesetzliche Voraussetzungen

Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 S. 1 AdVermiG). Das Jugendamt hat entweder allein oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern eine Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten (§§ 9a, 2 Abs. 1 AdVermiG). Freie Träger benötigen für die Adoptionsvermittlung eine staatliche Anerkennung bzw. die besondere Zulassung für die internationale Adoptionsvermittlung (§§ 2 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 AdVermiG).

Eine Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Anzahl von Teilzeitkräften zu besetzen. Diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben betrafft sein (§ 3 Abs. 2 S. 1 AdVermiG). Hierdurch soll - neben einer Konzentration der Vermittlungstätigkeit - sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Fachkräfte ständig Vermittlungsaufgaben in maßgeblichem Umfang wahrnehmen und sich regelmäßig untereinander austauschen und auf diese Weise die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern können. Die zentrale Adop-

tionssstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen von diesem Fachkräfteerfordernis zulassen (§ 3 Abs. 2 S. 2 AdVermiG).

2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt ist eine unselbständige Verwaltungseinheit. Um die geforderte Besetzung mit mehreren Fachkräften zu erreichen, bietet sich die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter an.

Eine Zusammenführung der Aufgabengebiete Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst ist möglich, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 AdVermiG erfüllt sind.

2.13 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstelle bei einem freien Träger mit Sitz im Inland benötigt eine Anerkennung durch die zentrale Adoptionsstelle. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Rechtsverordnung Näheres über die Anerkennung regeln. Zu den konkreten gesetzlichen Voraussetzungen vergleiche § 4 AdVermiG.

2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 S. 1 AdVermiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Verwaltungserfahrung verfügen. Auf § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII wird hingewiesen.

Für Fachkräfte in anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gilt das in quantitativ und qualitativ erhöhtem Maße (§ 4 Abs. 2 S. 3 AdVermiG). Dies betrifft insbesondere die fachliche Qualifikation, die durch besondere Erfahrung auf dem Gebiet der internationalen Adoption gekennzeichnet sein muss. Auch die persönliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und - bei freien Trägern - die finanziellen Grundlagen der Adoptionsvermittlungsstelle müssen der Prüfung über eventuelle Anfälligkeiten auf sachfremde Einflüsse gerade bei der grenzüberschreitenden Vermittlung standhalten.

2.21 Persönlichkeit

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften sollte es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen (Art. 11b HAÜ) qualifiziert sein und kindeswohlorientiert denken und handeln. Es sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert.

Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen stattfindet ist wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

2.22 Ausbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung. Insbesondere die mit internationaler Vermittlung befassten Fachkräfte bedürfen einer - zumindest in der Praxis erworbenen - speziellen Qualifikation.

2.23 Berufserfahrung

Berufsanfänger dürfen als Fachkraft erst dann tätig werden, wenn sie mindestens ein Jahr als weitere Fachkraft in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z.B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen sind.

2.24 Arbeitsbedingungen

Die Fachkräfte können ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ausreichende Arbeitsmittel (z.B. technische Ausstattung, Fachliteratur) sowie genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Supervision, Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Diensträume und ihre Ausstattung sollen vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und müssen eine Aktenaufbewahrung entsprechend der Datenschutzbestimmungen des § 9b AdVermiG sicherstellen.

Die Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle muss gewährleisten, dass eine kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist. Des Weiteren ist der fachliche Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu fördern.

2.3 Aufgaben der Fachkräfte

Verantwortlichkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte ist sicherzustellen. Fachliche Weisungen können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG erteilt werden.

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und Beurteilung der Adoptionsoptionen für Kinder - auch bei dem Verfahren nach § 47 Abs. 2 SGB VIII - bis hin zur Gewährung von Adoptionsberatung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption einschließlich der Berichterstattung zum Integrationsverlauf nach § 9 Abs. 2 AdVermiG.

2.32 Fachliche Unterstützung

In schwierigen Einzelfällen besteht die Möglichkeit, sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z.B. der zentralen Adoptionsstelle, durch Psychologinnen bzw. Psychologen, Ärztinnen bzw. Ärzten u. a.) in Anspruch zu nehmen.

2.33 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes (§§ 36, 37 SGB VIII)

Die Fachkräfte sind sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen. Mit den anderen beteiligten Fachkräften ist Einvernehmen anzustreben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (sog. „Vorrangentscheidung“) zum Vorrang der Adoption

ist zu beachten. Hiernach hat die Jugendhilfe alle Ressourcen in der Hilfe zur Erziehung für Kinder, die noch in ihrer Entwicklung auf Familie angewiesen sind, so einzusetzen, dass die Eltern in Stand gesetzt werden, ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen, oder für den Fall, dass sie auf Dauer ausfallen, für das Kind eine Pflegefamilie - möglichst mit der Qualität einer Adoptivfamilie - gewonnen wird. In diesem Fall ist die Adoption vorrangig anzustreben (BVerfG, Beschl. v. 12.10.1988, FamRZ 89, S. 31ff.).

3. Vorbereitung der Adoption

Die Herkunftsfamilie

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, ihnen die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer langfristigen Perspektive verantworten können. Informationen über die rechtlichen Konsequenzen, die Bedeutung der Adoption für sie und ihr Kind (und evtl. Geschwister), über mögliche Informations- und Kontaktwünsche ihres Kindes sowie über künftige Unterstützungsangebote sind den Eltern auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Sind Eltern schon vor Beginn der Beratung entschlossen, ihr Kind zur Adoption zu geben, überzeugen sich die Fachkräfte davon, dass diese Entscheidung bewusst und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist und alternative Hilfemöglichkeiten bedacht worden sind. Zusätzlich werden ihnen Informationen über weitere Gesprächsangebote (z.B. von freien Trägern und Selbsthilfegruppen) zur Verfügung gestellt.

Umfassende Informationen über alternative Hilfemöglichkeiten sind in jedem Fall von Bedeutung; nicht selten werden Entscheidungen, die unumstößlich scheinen, unvermittelt wieder zurück genommen. Die Fachkräfte dürfen bei ihrer Beratung weder in die eine noch in die andere Richtung beeinflussen, sondern lediglich bei der Schaffung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage beihilflich sein. Da die Trennung vom Kind häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts- und/oder allgemeinen Lebensproblemen hat, die auch nach einer Vermittlung fortdauern können, werden die Fachkräfte den Eltern eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachstellen vorschlagen.

Bei der Beratung der Eltern ist auch zu berücksichtigen, dass ihre Entscheidung unter Umständen bei Verwandten, Nachbarn oder Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es kann daher ein Ziel der Beratungsgespräche sein, der Herkunftsfamilie die notwendige Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld anzubieten.

Haben sich die Eltern für die Adoptionsfreigabe entschieden, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zur Erstattung von für das Kind entstandenen Jugend- oder Sozialhilfekosten abgesehen werden (§ 93 Abs. 6 SGB VIII, § 91 Abs. 3 BSHG). Die leiblichen Eltern werden an der Auswahl der Adoptiveltern für ihr Kind beteiligt. Mögliche Formen offener Adoptionen sollen besprochen werden.

3.11

Beratung und Belehrung

Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung (vgl. 8.3) beider Elternteile, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind, erforderlich. Sind leibliche Eltern zusammen bzw. Mutter oder Vater allein zur Erziehung und Versorgung eines Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben, so hat das Kind Anspruch auf eine alternative, seinem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

Für den Fall, dass eine Adoption notwendig ist und dem Kindeswohl entspricht, die Eltern ihr aber nicht zustimmen, ist es Aufgabe der Fachkräfte sich weiter um das Einverständnis der Eltern zu bemühen. In einem etwaigen Ersetzungsverfahren wegen Gleichgültigkeit (vgl. 8.4) ist eine frühzeitige förmliche Beratung und Belehrung (§ 1748 Abs. 2 BGB, § 51 Abs. 1 SGB VIII) - möglichst durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle - sicherzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Vormundschaftsgericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung und frühestens fünf Monate nach der Geburt ersetzen darf. Gleichzeitig hat die Beratung nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 SGB VIII zu erfolgen.

Ist die Mutter nicht bereit, den Vater des Kindes zu benennen, sollte sie über die Konsequenzen für das Kind beraten und ermutigt werden, die Vaterschaft feststellen zu lassen.

Lassen sich weder Einwilligung noch Ersetzung erreichen, ist der Anspruch des Kindes durch Vermittlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis (das dem Kind die Chance der Adoption nach Erreichung der Volljährigkeit offen lässt) sicher zu stellen.

3.12

Scheinvater

Bei ehelich geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der biologische Vater des Kindes ist. Mit ihm ist zu erörtern, ob er die Ehelichkeit des Kindes anfechten will oder bereit ist, im Adoptionsverfahren mitzuwirken. Das Kind hat nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung (BVerfG 79, 256 = FamRZ 89, S. 255ff. = NJW 1989, S. 891). Daher sollen Anfechtung und/oder Vaterschaftsstellungsverfahren erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpflegegabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht.

3.13

Nachgehende Beratung

Die Adoption stellt für leibliche Eltern fast immer ein lang anhaltendes traumatisches Ereignis dar. Auch nach Abschluss der Adoption müssen die Fachkräfte den leiblichen Eltern mit Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung etwaiger Probleme zur Verfügung stehen. Eine Hilfe für die Herkunftsfamilie können z.B. Berichte über das weitere Leben ihres Kindes darstellen. Auch der Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken kann die Bewältigung des Verlustes erleichtern. Erfahrungen haben gezeigt, dass es für alle Beteiligten entlastend sein kann, wenn sie die Tatsache der Adoption nicht verheimlichen.

Die Fachkräfte gewähren Herkunftseltern auch bei erst später geäußerten Anliegen oder Fragen bezogen auf ihr Kind Unterstützung. Auf Wunsch versuchen sie, Kontakte zur Adoptivfamilie herzustellen und zu begleiten.

3.2 Das Kind

Im Interesse des Kindeswohls ist es unabdingbar, den bestmöglichen Informationsstand über das Kind anzustreben. Um einen umfassenden und fundierten Kenntnisstand zu erreichen, können externe Fachleute zur Begutachtung des Kindes eingeschaltet werden, falls die vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht ausreichen. Bis zur Vermittlung haben die Fachkräfte die Stabilität der Betreuungssituation (einschließlich der Kosten) sicher zu stellen. Es ist ein zusammenfassender Bericht über das Kind zu erstellen. Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand in den Vermittlungsprozess einzubeziehen.

3.21 Biographie

Die bisherige Biographie des Kindes sowie einschneidende Ereignisse aus seinem Leben sind für den konkreten Vermittlungsprozess und für das Verständnis des Kindes bedeutsam. Es ist zu klären, welche Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und weiteren wichtigen Bezugspersonen bestehen oder bestanden. Diese Bindungen haben Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung. Damit die Identitätsentwicklung gelingen kann, muss durch eine umfassende Dokumentation (einschließlich Fotos, Briefe etc.) die Verfügbarkeit der Informationen für das Kind sichergestellt werden.

3.22 Vorname des Kindes

Der Name eines Menschen ist ein wichtiges Identitätsmerkmal. Bei einer Änderung des Vornamens nach § 1757 Abs. 4 Nr. 1 BGB ist zu bedenken, dass es aus pädagogischer und psychologischer Sicht problematisch ist, einem Adoptivkind einen anderen Vornamen zu geben, da damit dem Kind ein Stück seiner Identität genommen wird. Es ist daher darauf zu achten, dass dem betreffenden Kind der ursprüngliche Vorname erhalten bleibt und allenfalls durch einen von den Adoptiveltern gewählten Vornamen ergänzt wird.

3.23 Gegenwärtige Situation

Der Bericht soll Angaben zum gegenwärtigen Aufenthaltsort, zur derzeitigen Betreuungssituation des Kindes und seiner Befindlichkeit, seiner Kenntnis der und Einstellung zur gegenwärtigen Situation sowie die Einschätzung der Situation des Kindes durch die Betreuenden enthalten. Insbesondere sind dabei die Wünsche und Vorstellungen des Kindes hinsichtlich der Adoption und der Beibehaltung bestehender, für das Kind relevante Beziehungen zu ergreifen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption abzuklären.

3.24 Verhaltensbeschreibung

Eine umfassende Beschreibung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Ausdrucks- und Verhaltensweisen ist durch die Fachkräfte zu erstellen, ggf. mit Unterstützung von Bezugspersonen (Heimpsychologinnen bzw. -psychologen, Gruppenleiterinnen bzw. -leiter etc.).

Von Bedeutung ist unter anderem die für das Kind charakteristische Art und Weise mit Konfliktsituationen umzugehen, Probleme zu bewältigen und Beziehungen zu gestalten. Des weiteren sind besondere Fähigkeiten, Neigungen, Vorlieben, Hobbys, Aversionen etc. des Kindes von Interesse.

3.25

Entwicklungsstand und Prognose

Vor allem bei älteren oder verhaltensauffälligen Kindern kann eine psychologische Diagnostik erforderlich sein. Dabei ist eine möglichst differenzierte, präzise und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes sowie eine Entwicklungsprognose anzustreben.

3.26

Medizinischer Status und Prognose

Der Gesundheitszustand des Kindes ist sorgfältig festzustellen. Dies sollte durch die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte. Aus medizinischer Sicht sollte ausdrücklich zum Stand der somatischen und der zu erwartenden weiteren Entwicklung sowie dem Vorliegen evtl. (rezidivierender, chronischer, lebensverkürzender) Erkrankungen Stellung genommen werden. Mögliche Risiken sind exakt zu beschreiben und bei behinderten Kindern ist eine präzise Beschreibung der erforderlichen Unterstützung zu geben.

3.27

Therapeutische Interventionen

Die Fachkräfte veranlassen ggf. die Durchführung notwendiger therapeutischer Interventionen (inkl. Entwicklungsförderung). Diese sollen nicht erst mit der Adoptiopflege, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen. Den künftigen Adoptiveltern muss Intensität und Dauer der Intervention ebenso klar dargelegt werden wie das Interventionsziel und die vermutlichen Erfolgsaussichten.

Die Adoptionsbewerber müssen über die entstehenden finanziellen und sonstigen Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten umfassend beraten werden. Solche therapeutischen Interventionen (inkl. Entwicklungsförderung) sollen nicht erst mit der Adoptiopflege, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

3.3

Die Adoptionsbewerber

Die Arbeit mit den Adoptionsbewerbern als mögliche Adoptiveltern, ist als Prozess zu verstehen und zu gestalten. Dieser Prozess beginnt mit der umfassenden Vorbereitung der Bewerber und kann sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsabschluss hinaus erstrecken.

Bei der Vorbereitung der Bewerber geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess und der besonderen Situation von Adoptivkindern und -familien, um das Kennenlernen der Bewerber durch die Fachkräfte sowie um die Prüfung ihrer Motivation und Eignung. Dabei soll die Selbstevaluation der Bewerber gefördert werden. Neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen sind intensive Gespräche mit den Bewerbern, Hausbesuche und Bewerberseminare erforderlich.

Die Bewerber sind frühzeitig darüber zu informieren, wie sich der Vermittlungsprozess gestalten wird, mit welcher zeitlichen Perspektive ein Kind vermittelt werden kann und welche Dokumente erforderlich sind. Mit ihnen ist ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- Adoptivfamilien in einer psychosozialen Sonderituation leben,
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt,

- auch für leibliche Eltern und deren Familien das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein wird,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt,
- das Verfahren, das aus ihrer Sicht langfristig erscheinen mag, von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,
- für jedes zu vermittelnde Kind eine Vielzahl an Adoptionsbewerbern zur Verfügung steht,
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht,
- die Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam Entscheidungen treffen.

Zur Eignungsüberprüfung gehören Vorbereitungsseminare. Es bietet sich an, diese mit mehreren Fachkräften und einem überschaubaren Teilnehmerkreis durchzuführen, um die Möglichkeit zu einem intensiven Austausch zu eröffnen. Die Seminare sollen mindestens folgende Themen beinhalten:

- ungewollte Kinderlosigkeit
- Reflexion der Motivation
- Biografie der Bewerber, Erziehungsvorstellungen
- rechtliche Grundlagen
- Adoptionsformen (verschiedene Möglichkeiten der Öffnung einer Adoption)
- Informationen über die Kinder, für die Eltern gesucht werden
- die Situation adoptierter Kinder
- die Situation der leiblichen Eltern
- die Identitätsfindung Adoptierter
- bei Bewerbungen für ein ausländisches Kind ist eine zusätzliche Vorbereitung erforderlich (z.B. zur Auseinandersetzung mit der Kultur des Heimatlandes sowie der besonderen rechtlichen und psychischen Situation des Kindes, Erfordernis erhöhter Risikobereitschaft).

3.31 Voraussetzungen bei Bewerbern

3.311 Altersgrenzen

Das Mindestalter wird durch § 1743 BGB bestimmt. Eine obere Altersgrenze ist gesetzlich nicht festgelegt.

Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale (z.B. Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, dass auch das heranwachsende Kind belastbare Eltern benötigt. Dem Wohl des Kindes wird es daher in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand größer als 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

3.312 Einkommensverhältnisse

Die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie stellt eine Rahmenbedingung für die kindliche Entwicklung dar. Von den Bewerbern muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Aufwachsen des Kindes in ihrer Familie ökonomisch abgesichert ist.

3.313 Wohnverhältnisse

Eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern sollte gegeben sein. Ein ausreichender Wohnraum für die Familie, der für das Kind eine Rückzugsmöglichkeit bietet, sollte zur Verfügung stehen.

3.314 Berufstätigkeit

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit Grenzen setzt. Daher sollte bevorzugt zu Bewerbern vermittelt werden, die bereit und in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anpassen zu können.

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Auf die Möglichkeit der Elternzeit ist hinzuweisen (§ 15 BzrzGG).

3.315 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist, soweit sie durch die leiblichen Eltern bestimmt ist, zu beachten (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921, RGBI. 1921 S. 939, BGBI. III 4 Nr. 404 - 409). Ist sie noch nicht festgelegt, so sind die Wünsche der leiblichen Eltern unter Berücksichtigung des Alters des Kindes zu beachten. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

3.316 Gesundheit/Behinderung

Es muss gewährleistet sein, dass Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicherzustellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kommen auch Bewerber mit Behinderungen oder dauerhaften Erkrankungen in Frage. Von den Bewerbern muss deshalb verlangt werden, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten oder Psychologinnen oder Psychologen die Auskunft gestatten und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang einer vom Jugendamt vorgeschlagenen ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend wirken oder zu schweren körperlichen Beeinträchtigungen führen können,
- schwerwiegende psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen und Erkrankungen,
- Krankheiten und Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann,
- vorhandene Suchterkrankungen.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Bewerber.

3.317 Soziales Umfeld

Es ist zu klären, inwieweit das soziale Umfeld (Freunde, Nachbarn, Verwandte etc.) als Stützsystem in Krisen- und besonderen Belastungssituationen zur Verfügung steht.

3.318 Vorstrafen

Die Bewerber haben der Adoptionsvermittlungsstelle ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch das Vorstrafenregister eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister angefordert werden kann. Eventuelle Vorstrafen sind kein genereller Hinderungsgrund für die Vermittlung eines Kindes. Ausschlusskriterien können allerdings Vorstrafen z.B. wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung, Körperverletzung, Gewaltverbrechen o.ä. sein.

3.319 Kinder in der Adoptivfamilie

Bereits vorhandene Kinder in der Bewerberfamilie sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Es wird vom Einzelfall abhängen, welchen Einfluss die künftige Geschwisterkonstellation auf das Familiensystem haben kann. In der Regel wird nur ein Kind zur Adoption in Betracht kommen, welches jünger als das jüngste vorhandene Kind ist. Vorhandene Kinder sind so einzubeziehen, dass sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

3.3110 Besondere Lebensformen

Die Lebensführung der Bewerber ist unabhängig von ihrem persönlichen, beruflichen, religiösen oder weltanschaulichen Hintergrund daraufhin zu überprüfen, wie sie sich auf die Integration des Kindes in das Familiensystem und das außerfamiliäre Umfeld auswirkt. Die Fachkräfte haben sich bei der Beurteilung der Eignung dieser Bewerber ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren.

3.32 Psychologische Eignungskriterien

3.321 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können. Eine stabile und lebhafte Partnerschaft führt auch auf der gemeinsamen Bewältigung von Krisen und anderen Belastungen und ist somit eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen. In diesem Sinne ist es wichtig, mit den Bewerbern die Entwicklung ihrer Beziehung sowie ihre Konfliktbewältigungsstrategien zu reflektieren.

3.322 Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- (kurzfristige) Zielvorstellungen, in denen sich allgemeinere Wertvorstellungen manifestieren,
- den persönlichen Erziehungsstil (eigene Erfahrungserkenntnisse) sowie
- durch individuell verfügbare spezifische Erziehungsstechniken/-erfahrungen.

Um mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das künftige Erziehungsverhalten vorhersagen zu können, müssen sich die Fachkräfte ausführlich über die genannten Aspekte mit den Bewerbern auseinandersetzen und dabei auch beratend - etwa im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von (ausländischen) Adoptivkindern - tätig sein.

3.323

Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Vorhandene Lebensziele und Wertorientierungen erlauben Rückschlüsse über den bisherigen bzw. antizipierten Lebensverlauf. Sie sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerber.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für das Paar (die Familie) hat. Dabei wird darauf zu achten sein, inwieweit Kollisionen zwischen den Wünschen der Bewerber und der Entwicklung des Kindes entstehen können bzw. völlig unrealistisch bzw. nicht kindgemäße Zielvorstellungen mit der Absicht, ein Kind aufzunehmen, verbunden werden. Der un erfüllte Kinderwunsch wird bei vielen Bewerberpaaren von besonderer Bedeutung sein und mit großer Sorgfalt gemeinsam bearbeitet werden müssen.

Die Motivation der Bewerber zur Adoption eines Kindes ist in mehreren Gesprächen kritisch zu hinterfragen. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, Wünsche der Bewerber mit der Realität in Einklang zu bringen.

3.324

Weitere Merkmale

Über die bereits angesprochenen Merkmale hinaus sollen sich die Fachkräfte einen Einblick in die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person) tun. Die wichtigsten Kriterien sind:

- der Umgang mit inneren ungewollten Kinderlosigkeit bzw. dem Verlust eines Kindes,
- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität/Flexibilität),
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz,
- Problemlösungsstrategien und Selbstkonzepte,
- die Fähigkeit, sich in den Anderen (hier vor allem das Kind) hineinzuversetzen (Empathie),
- Toleranz,
- emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit,
- Akzeptanz gegenüber den Herkunftsfamilien,
- Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung.

3.4

Besondere Fallgruppen

3.41

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Auch und gerade verhaltensauffällige, traumatisierte, behinderte und ältere Kinder benötigen familiäre Erziehung und Beziehungen, um zu selbstbewussten und lebensbejahenden Persönlichkeiten heranzuwachsen. Um dies realisieren zu können, bedarf es Bewerber, die diesen Kindern in psychosozialer, emotionaler sowie pädagogischer Hinsicht gerecht werden. Da es für die meisten Bewerber ungewöhnlich ist, sich von Beginn an mit dem Gedanken auseinander zu setzen, ein Kind mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, sind Beratungsgespräche notwendig, in denen zu erwartende Probleme sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten realistisch dargestellt werden. Dabei haben die Fachkräfte äußerst sensibel und zurückhaltend vorzugehen, um den Kinderwunsch nicht zu manipulieren. Um geeignete Bewerber zu gewinnen bedarf es einer intensiven Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Adoption eines verhaltensauffälligen, traumatisierten, behinderten oder älteren Kindes setzt eine ausführliche Information und Vorbereitung, eine kontinuierlich angelegte Beratung und die aktive Unterstützung der künftigen Adoptiveltern auch über den Anspruch der Adoption hinaus voraus.

3.42 Vermittlung von Geschwisterkindern

Geschwisterbeziehungen sind i. d. R. die am längsten währenden Beziehungen im Leben eines Menschen. Sie spielen eine wesentliche Rolle für die individuelle Entwicklung und sind bis in das hohe Lebensalter von Bedeutung. Die Trennung von Geschwistern sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn erkennbar ist, dass eine gemeinsame Vermittlung einer positiven Entwicklung der Kinder entgegensteht. Bei der Vermittlung in verschiedene Adoptivfamilien sind Kontaktmöglichkeiten zwischen den Geschwistern sicherzustellen. Bei den Annehmenden ist zu prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, die besonderen Anforderungen einer Geschwistervermittlung zu erfüllen.

3.43 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern

Die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionsseignung sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdoptionen zu prüfen.

Die Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als sie die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert. Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt. Um sachfremde Motive, die in vielen Fällen die entscheidende Rolle spielen, auszuschließen, ist zu prüfen, ob z. B.:

- die Adoption überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird,
- die Adoption eine „Bedingung“ bei der Eheschließung war,
- die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll, oder
- die Adoption die Umgehung ausländischer Vorschriften zum Ziel hat.

Im Hinblick auf solche Erwägungen bedürfen Adoptionswünsche von Stiefeltern eines langfristigen Beratungsprozesses. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Familienmitglieder für diese spezielle Familienform zu sensibilisieren und Verständnis dafür zu erarbeiten, dass die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in Stiefamilien eines längeren Zeitraumes von mehreren Jahren bedarf. Hinsichtlich der Adoption besteht in der Regel kein Zeitdruck. Die Stiefkindadoption kann begründet sein, wenn

- zu dem getrennt lebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen,
- der getrennt lebende Elternteil verstorben oder unbekannt ist,
- ältere Stiefkinder erb- oder unterhaltspflichtig gleichgestellt werden sollen.

3.44 Alleinstehende Bewerber

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person bedarf der besonders eingehenden Kindeswohlprüfung. Eine Annahme kann sich vor allem anbieten bei

- bereits länger währendender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines verwandten Kindes,
- Kindern, für die auf Grund persönlicher Vorfahrungen die Vermittlung in eine Familie nicht förderlich ist,
- Aufnahme eines Kindes, dessen Geschwister im Verwandten- oder Freundeskreis oder in der Nachbarschaft des Bewerbers leben,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diesen Alleinstehenden freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Bei Berufstätigkeit muss sichergestellt sein, dass der Bewerber die Hauptzugsperson ist und das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen kann. Auf die Möglichkeit des Bezugs von Leistungen nach dem BZtGG (Erlaubungsgeld, Elternzeit) ist hinzuweisen.

3.45 Lebensgemeinschaften

Eine Adoption ist bei gleich- oder gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nur durch eine der beiden Personen möglich. Dies gilt bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften unabhängig von deren Eintragung (Lebenspartnerschaftsgesetz). Wie bei alleinstehenden Bewerbern (vgl. 3.44) bedarf die Annahme hier einer besonders eingehenden Kindeswohlprüfung unter Einbeziehung der Partnerin bzw. des Partners.

4. Aufnahme des Kindes und Adoptionsbegleitung

4.1 Auswahl der Bewerber

Werden für ein Kind Adoptivellern gesucht, ist es Aufgabe der Fachkräfte, die für das Kind am besten geeigneten Bewerber auszuwählen. Die Herkunftseltern sollten nach ihren Wünschen und Vorstellungen befragt werden; danach sollten Bewerber ausgewählt und den Herkunftseltern vorgeschlagen werden.

Die Auswahl der Bewerber hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden (z. B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflüsse nehmen). Dies gilt auch für die Wünsche der leiblichen Eltern. Die Fachkräfte werden sich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten, Vorstellungen und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen eines Kindes entgegenkommen,
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung eines Kindes durch die Vermittlung gefördert wird und
- ein Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist.

4.2 Informationen an die Bewerber

Vor ihrer Entscheidung, das Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, müssen die Bewerber alle bekannten Informationen über das Kind und dessen Eltern/Familie erhalten, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sein könnten. Die Bewerber sollen mit diesen Informationen auch in die Lage versetzt werden, sich und dem Kind seine Geschichte nahe zu bringen, damit es die Tatsache der Adoption versteht und diese und seine Herkunft akzeptieren kann.

Kontaktanbahnung

Die Fachkräfte werden die Kontaktanbahnung zeitlich und organisatorisch so gestalten, dass diese vor allem den Bedürfnissen des Kindes, aber auch jenen der aufnehmenden Familie entspricht. Sie werden auch darauf achten, insbesondere bei älteren oder besonders belasteten Kindern, dass der Wechsel in die neue Familie nicht ein abruptes Ereignis ist, sondern als allmählicher Übergang gestaltet wird, der ein beiderseitiges Herankommen an die neue Situation ebenso ermöglicht wie einen Rückzug. Dabei sind die Herkunftssituation und die bisherigen Lebensumstände (z.B. Elternhaus, Pflegefamilie, Einrichtung der Jugendhilfe, Klinik) angemessen zu beachten. Eine schrittweise Intensivierung des Kontaktes trägt dazu bei, das Risiko eines späteren Scheiterns zu reduzieren.

Adoptionspflegezeit

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Adoptiv Eltern/Adoptivfamilie zu vervollständigen. Ihre Dauer richtet sich nach dem Einzelfall und sollte so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung eine Aussage dazu möglich ist, ob

- während der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist und
- die Annahme dem Wohl des Kindes dient, d. h. sich die Bedingungen für das Kind sichtbar verbessert haben.

Bei Säuglingen und Kleinkindern bestehen i.d.R. geringere Integrations-schwierigkeiten, so dass die Adoptionspflegezeit kurzer ausfallen kann als bei älteren Kindern. Eine Adoptionspflegezeit von weniger als einem Jahr dürfte in den seltensten Fällen angemessen sein. Auch bei Verwandten- oder Stief-kindadoptionen ist eine angemessene Adoptionspflegezeit einzuhalten (vgl. 3.43).

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 1751 Abs. 4 BGB (Inobhutnahme durch Pflegeeltern, Einwilligungserklärungen der Eltern liegen dem Vormundschaftsgericht vor, Adoptionsabsicht besteht) erfüllt sind, beginnt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Adoptivpflegeeltern und es entsteht der Anspruch auf Sozialleistungen, z.B. Familienkassenversicherung, Kindergeld, Wohngeld, Versorgungsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Renten. Eine möglicherweise bestehende Hilfe zur Erziehung endet, zugleich erlischt der Anspruch auf den Pauschalbetrag gemäß § 39 SGB VIII.

Die Fachkräfte werden in dieser Zeit die Adoptivfamilie vertrauensvoll begleiten, um eventuellen Beratungs- und Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen. Sie müssen sich dabei bewusst sein, dass die aufnehmende Familie aus ihrer Sicht meist unter einem erhöhten Erfolgsdruck steht und deshalb evtl. länger zögert, um Hilfe nachzusuchen.

Sollte die Integration des Kindes misslingen oder die Adoption aus anderen Gründen nicht zu Stande kommen, endet das Adoptionspflegeverhältnis. In diesem Fall ist für das Kind in der Folge die am wenigsten belastende Alternative anzustreben. Dies kann auch ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Familie sein. Wird die Adoptionspflege nicht fortgesetzt, sind die leiblichen Eltern, das Vormundschaftsgericht (§ 1750 Abs. 3 BGB) und der gesetzliche Vertreter des Kindes zu unterrichten.

Adoptionsbegleitung vor Adoptionensauspruch

Die Fachkräfte bieten den Annehmenden bereits vor dem Ausspruch der Adoption Beratung und Unterstützung an (§ 9 Abs. 1 AdVermG). Die Unterstützung kann auch aus finanziellen Hilfestellungen bestehen. Über sie entscheidet das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. SGB V, Opferentschädigungsgesetz oder Bundesentscheidungsgesetz) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Leistungen sollen - ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden - unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

Adoptionsbegleitung nach Adoptionensauspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sind den Beteiligten auf Wunsch Beratung und Unterstützung in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang zu gewähren (§ 9 Abs. 2 AdVermG). Die Vermittlungsstelle sollte auch auf die örtlichen und überörtlichen Netzwerke, z.B. Selbsthilfegruppen Adoptierter oder der Adoptivfamilien, verweisen.

Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Die Fachkräfte unterrichten die leiblichen Eltern über den Abschluss der Adoption. Sie bleiben auch weiterhin ansprechbar, um ihnen z.B. bei der Bewältigung von Fragen behilflich zu sein, die sich aus der Trennung vom Kind und Wünschen nach Informationsaustausch und zur Kontaktaufnahme mit dem Kind ergeben.

Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiv Eltern

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen stehen auch nach Ausspruch der Adoption neben den allgemeinen Beratungsangeboten (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung. Im Falle einer internationalen Adoptionsvermittlung sind ggf. zusätzliche Verfahrensregeln (siehe Kapitel III.) zu beachten. Die Fachkräfte unterstützen die Adoptiv Eltern dabei, angemessene und geeignete Wege und Methoden zu wählen, die es ihrem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation in Folge der Adoption, vertraut zu werden.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, bei den Adoptiv Eltern die Einsicht dafür wach zu halten bzw. zu wecken, wie elementar wichtig es ist, dass ihr Kind „seine Geschichte“ von seinen Adoptiv Eltern erzählt bekommt. Eine Aufdeckung der Adoption, die zu spät, in kritischen Situationen oder durch Dritte erfolgt, erschüttert das Vertrauen der Adoptierten und kann zu schweren Störungen in den gegenseitigen Beziehungen führen.

Für das Kind sind Hilfen bei seiner Identitätsfindung von existentieller Bedeutung. Es kann mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres unter Anleitung einer Fachkraft Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen, um über seine Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu bekommen (§ 9b Abs. 2 AdVermG). Die Fachkräfte vermitteln den Adoptiv Eltern die erforderlichen Einsichten, unterstützen sie und das Kind in ihren Bemühungen und stellen Kontakte zu den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie her, sofern diese damit einverstanden sind. Beratung ist auch bei Informations- und Kontaktwünschen leiblicher Eltern und Geschwister oder weiterer Verwandter aus der Herkunftsfamilie erforderlich, um mit allen mit der Adoption verbundenen Beteiligten eine angemessene individuelle Lösung finden zu können. Das gilt auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

6. Aufhebung der Adoption

Adoptiv Eltern und Kinder sind im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Aufhebung einer Adoption zu beraten. Den Bericht gemäß § 49 Abs. 1 FGG im Aufhebungsverfahren gegenüber dem Vormundschaftsgericht erstattet das Jugendamt. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Aufhebung des Annahmeverhältnisses sind in den §§ 1759ff. BGB geregelt. Danach kann eine Adoption nur in den Fällen des § 1760 BGB oder des § 1763 BGB aufgehoben werden.

6.1 Aufhebung der Adoption auf Antrag

§ 1760 BGB regelt die Aufhebung auf Antrag wegen fehlender notwendiger Erklärungen, die für die Adoption hätten vorliegen müssen, wie der Einwilligung der leiblichen Eltern oder der des Kindes. Zu beachten sind hier Antragsberechtigung und die Fristen (§ 1762 BGB), innerhalb derer eine Aufhebung noch in Betracht kommt. Wegen fehlender Erklärungen kann eine Adoption nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen einer Ersetzung der Einwilligung vorgelegen haben oder wenn durch die Aufhebung das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1761 BGB).

6.2 Aufhebung der Adoption von Amts wegen

Demgegenüber regelt § 1763 die Aufhebung einer Adoption von Amts wegen. Hiernach kann während der Minderjährigkeit eines Kindes eine Adoption aufgehoben werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Schwerwiegende Gründe sind hier z.B. Straftaten der Adoptiv Eltern. Die Aufhebung von Amts wegen ist eine Ausnahmeregelung, die nicht möglich ist, wenn dies dem Interesse des Kindes am Erhalt der rechtlichen Beziehungen entgegen steht. So scheidet wohl in der Regel eine Aufhebung wegen Scheiterns der familiären Beziehungen zwischen Annehmenden und Kind aus. Zudem bestimmt § 1763 Abs. 3 BGB, dass nur dann eine Aufhebung ausgesprochen werden kann, wenn feststeht, dass das Kind nach der Aufhebung in einer neuen Familie leben kann.

II. Verfahren

7. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

7.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit einer einzigen Adoptionsvermittlungsstelle ist nur gegeben, wenn sie als Vermittlungsstelle eines öffentlichen Trägers ein Kind aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Adoptionsbewerbungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vermittelt.

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf frühzeitige und enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Absprachen an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, dass

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegung eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den am besten geeigneten Eltern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird,
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

7.2

Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse. Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind und ggf. über Zeitpunkt und Modalitäten der Inpflegung.

Erst wenn dieser Prozess mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle die konkreten Schritte zur Aufnahme des Kindes einleiten.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind außerdem verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die künftige Adoptivfamilie fachlich berät und unterstützt,
- dafür sorgt, dass die für die Durchführung des gerichtlichen Annahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden,
- die gutachtliche Äußerung für das Vormundschaftsgericht gemäß § 56d FGG erstellt (vgl. 7.4).

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die diese Aufgaben übernimmt, erhält hierfür alle Unterlagen von der Vermittlungsstelle, die das Kind bzw. die Bewerber bisher betreut hat. Sie unterrichtet letztere über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluss der Adoption.

7.3 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger oder die zentrale Adoptionsstelle

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist das für den Wohnsitz der Bewerber zuständige Jugendamt frühzeitig zu informieren.

Gemäß § 7 Abs. 2 AdVermiG übernimmt auf Ersuchen der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder der zentralen Adoptionsstelle eines Landesjugendamtes die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich die Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die sachdienlichen Ermittlungen bei den Bewerbern.

Erstellt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle den Eignungsbericht selbst, so muss das Jugendamt zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus einer bestehenden oder zu übernehmenden Amtsvormundschaft/-pflegschaft oder aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerber vor der Inpflegung des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet das Jugendamt auch über den Verlauf der Adoptionspflege, so dass es diesem möglich ist, bei der Abgabe der Stellungnahme gemäß § 49 Abs. 1 FGG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.4

Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

7.41

Stellungnahme bei der Adoption von Minderjährigen

Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, welche Stelle das Gutachten nach § 56d FGG erstattet, wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der

Vermittlung beteiligt sind. Grundsätzlich kann das Vormundschaftsgericht im Rahmen der Amtsvermittlungspflicht (§ 12 FGG) einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für die Erstellung des Gutachtens ist diejenige Vermittlungsstelle am besten geeignet, die die Familie während der Adoptionspflege beraten und betreut hat, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehung aus eigener Anschauung berichten und ihre Stellungnahme abgeben kann.

Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung nach § 56d FGG ab, so ist das Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden gemäß § 49 Abs. 1 FGG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes ist sinnvollerweise von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle abzugeben.

7.42 Stellungnahme bei der Adoption von Volljährigen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen nach § 56d FGG oder § 49 Abs. 1 FGG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nur im Rahmen der Amtshilfe entsprochen werden. Die Stellungnahme zu einer Volljährigenadoption bietet sich an, wenn ein Antrag gemäß § 1772 BGB gestellt worden ist, noch minderjährige Kinder in der Familie leben (§ 1745 BGB) oder die Adoption eines langjährigen Pflegekindes nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67ff. SGB X zu beachten.

7.5 Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege

Ist das Jugendamt Vormund nach § 1751 Abs. 1 BGB geworden, nimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege wahr.

Besteht eine gemeinsame Vermittlungsstelle, muss die Vormundschaft von dem örtlich zuständigen Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden wahrgenommen werden (§ 87c Abs. 4 SGB VIII). Das weitere Vorgehen ist zwischen dem Vormund und den Fachkräften der Adoptionsvermittlung abzustimmen, insbesondere die fachlichen Argumente für ein erforderlich werdendes Ersatzungsverfahren. Die Verantwortung für die Adoptionsvermittlung verbleibt bei den Fachkräften.

7.6 Beteiligung der zentralen Adoptionsstelle

Die zentrale Adoptionsstelle berät und unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie wird tätig im Rahmen der überregionalen Vermittlung (§ 10 AdVermiG), bei schwer zu vermittelnden Kindern und sonstigen schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AdVermiG). Auch führt sie gemäß § 12 AdVermiG die Ermittlungen bei Kindern in Heimen in Zusammenarbeit mit der nach § 45 SGB VIII zuständigen Stelle durch.

Im Rahmen der Überprüfung von Kindern in Heimen (§ 12 AdVermiG und § 47 Abs. 2 SGB VIII) setzt sich die zentrale Adoptionsstelle mit der unterbringenden Stelle - i.d.R. ist dies das Jugendamt - in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erste Ansprechpartner im Jugendamt sind die Fachkräfte der dortigen Adoptionsvermittlungsstelle. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein nach § 10 AdVermiG gemeldetes Kind Bewerber bekannt, die geeignet und bereit sind ein schwer vermittelba-

res Kind zu adoptieren, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Die zentrale Adoptionsstelle gibt die Daten der Bewerber mit ihrer Zustimmung an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter. Diese Daten können auch anonymisiert weitergegeben werden (z.B. Rundbriefe, regionale Arbeitskreise).

Darüber hinaus ist die zentrale Adoptionsstelle wesentlich an Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung beteiligt (Kapitel III.). Bei Auslandsberührung haben die Adoptionsvermittlungsstellen die zuständige zentrale Adoptionsstelle bereits dann zu informieren, wenn sie mit ihren Ermittlungen zur Vorbereitung einer Vermittlung beginnen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG). Wird eine Adoptionsvermittlungsstelle als Auslandsvermittlungstätige tätig, sind der zentralen Adoptionsstelle die aus dem Ausland eingehenden Kindervorschläge zur Prüfung vorzulegen (§ 11 Abs. 2 AdVermiG i.V.m. Art. 16 HAÜ).

Gerichtliches Verfahren

Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten vom Ausspruch der Annahme über die Ersetzung einer Einwilligung gemäß § 1748 BGB, Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft (§ 1751 Abs. 1 S. 4 BGB), Genehmigung der Einwilligung des Kindes (§ 1746 Abs. 1 S. 4 BGB), Ausspruch der Annahme (§ 1752 BGB), Ausspruch über die Namens- und Namensänderung (§ 1757 BGB), Anordnung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB), bis zur Aufhebung der Adoption, von Amts wegen oder auf Antrag (§§ 1760, 1763 BGB).

Sachliche Zuständigkeit, § 35 FGG, § 1752 Abs. 1 BGB

Alle Verrichtungen, welche die Annahme als Kind betreffen, sind als Vormundschaftssachen dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zugeordnet (§ 35 Abs. 1 FGG). Für den Ausspruch der Adoption ist dies ausdrücklich in § 1752 Abs. 1 BGB vorgesehen. Alle wichtigen Entscheidungen sind dem Richter vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3f Rechtsplegengesetz).

Örtliche Zuständigkeit, § 43b Abs. 2 S. 1 FGG

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 43b Abs. 2 - 4 FGG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die gesamte Dauer des Annahmeverfahrens bestehen; ein zeitweiliger Wohnsitzwechsel ist unethisch. Das Gericht kann jedoch das Verfahren aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben (§ 46 FGG analog).

Internationale Zuständigkeit, §§ 35, 43b Abs. 2 S. 1, 43b Abs. 1 - 3 FGG

Sofern die Annehmenden Deutsche sind (§ 43b Abs. 1 Nr. 1 FGG) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (Nr. 2), ist bei Adoptionsverfahren das deutsche Gericht zuständig. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ausländisches Sachrecht zur Anwendung kommt (§ 43b Abs. 2 S. 2 FGG). Hier ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, das seinen Sitz bei einem OLG hat, § 43b Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 AdWVG.

Leben die Annehmenden nicht in Deutschland, ist aber mindestens einer von ihnen Deutscher, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§

43b Abs. 3 FGG). Das Vormundschaftsgericht wendet stets deutsches Verfahrensrecht an, auch wenn die Adoption selbst nach ausländischem Sachrecht beurteilt wird.

8.2 Adoptionsantrag

8.21 Zeitpunkt und Wirksamkeit

Der Adoptionsantrag bedarf der notariellen Beurkundung. Er wird wirksam, wenn er dem Vormundschaftsgericht im Original oder als Ausfertigung der notariellen Beurkundung zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärung des Kindes und seiner Eltern.

Es ist darauf zu achten, dass der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit die Adoption ggf. auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs. 2 BGB). Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

8.22 Rücknahme des Adoptionsantrages

Der Adoptionsantrag wird durch einfache Willenserklärung der Adoptionsbewerber gegenüber dem Vormundschaftsgericht zurückgenommen. Die Rücknahme ist jederzeit bis zum Ausspruch der Annahme möglich (§ 1750 Abs. 4 S. 1 BGB).

8.3 Einwilligungserklärungen

8.31 Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern

Im Hinblick auf die erforderlichen Einwilligungen der Eltern ist zu beachten, dass diese nach § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB erst erteilt werden können, wenn das Kind 8 Wochen alt ist. Eine Inpflegegabe des Kindes ist jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt möglich.

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der 8-Wochen-Frist dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung in Kauf zu nehmen. Hierbei ist auf die besondere Situation der abgebenden Mutter einzugehen, damit die Trennung vom Kind für sie erträglich wird. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

Die Annehmenden müssen bei Abgabe der Einwilligung feststehen, d.h. die Einwilligungserklärung nach § 1747 BGB muss sich auf bestimmte Annehmende beziehen (§ 1747 Abs. 2 S. 2 BGB). Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Ausreichend ist aber die Erklärung der Einwilligung zugunsten von Annehmenden, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf. Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung alternativ in festgelegter Reihenfolge auf bis zu drei Bewerberpaare bezieht.

Die Einwilligung wird mit Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam (§ 1750 Abs. 1 S. 3 BGB); zuvor kann sie noch widerrufen werden. Sie darf mit

keiner Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden (§ 1750 Abs. 2 BGB). Sie ist höchstpersönlich abzugeben (§ 1750 Abs. 3 S. 1 BGB), d.h. es ist keine Stellvertretung bei Abgabe der Erklärung möglich. Die Erklärung darf jedoch durch eine andere Person, i.d.R. den Notar, dem Vormundschaftsgericht zugänglich gemacht werden. Der erklärende Elternteil kann auch in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt sein (§ 1750 Abs. 3 BGB). Er benötigt dabei nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, da es auf die „natürliche Willensfähigkeit“ des Einwilligenden ankommt. Es ist somit entscheidend, ob dieser den Sinn der Erklärung zu verstehen vermag.

Die Einwilligung verliert ihre Kraft gemäß § 1750 Abs. 4 BGB, wenn

- der Antrag zurückgenommen wird (§ 1750 Abs. 4 S. 1 BGB) oder
- seit Wirksamwerden der Einwilligung (Zugang beim Vormundschaftsgericht) mehr als 3 Jahre ohne Ausspruch der Annahme verstrichen sind (§ 1750 Abs. 4 S. 2 BGB).

Für ein erneutes Verfahren ist in diesen Fällen auch eine neue Einwilligung erforderlich.

Vorliegende Einwilligungserklärungen sollten möglichst unverzüglich beim Vormundschaftsgericht eingereicht werden, damit sie rechtsverbindlich und unwiderruflich werden. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob mit dem Zugang der Einwilligung noch gewartet werden sollte, z.B., wenn nur die Einwilligung einer Mutter vorliegt, sich diese aber noch unsicher ist, ob der einwilligungsbedürftige Vater seine Einwilligung erteilen wird. Denn mit Abgabe der Einwilligung der Mutter endet ihre elterliche Sorge, mit der Folge, dass der gesetzliche Vater des Kindes (§ 1592 BGB), auch wenn er u.U. nicht auffindbar ist, sich im Ausland aufhält oder von der Geburt des Kindes keine Kenntnis hat, alleiniger Sorgerechtsinhaber werden kann, weil er z.B. noch mit der Kindesmutter verheiratet ist.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, dass ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Erforderlich ist immer die Einwilligung der leiblichen Mutter (§ 1591 BGB). Überlässt eine Ersatzmutter (beachte aber das Verbot der Ersatzmuttervermittlung in § 13c AdVermG.) ihr Kind Dritten zur Adoption, ist ihre Einwilligung nach § 1747 BGB erforderlich; ist sie verheiratet, muss auch ihr Ehemann einwilligen.

8.32

Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten

Wenn kein anderer Mann als Vater i.S.d. § 1592 BGB anzusehen ist, kann ein Mann seine „mögliche“ Vaterschaft im gerichtlichen Adoptionsverfahren behaupten. Diese kann er z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Vormundschaftsgericht glaubhaft machen. Folge ist dann, dass die Einwilligung dieses Mannes erforderlich ist.

8.33

Einwilligung durch Väter, die mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet sind

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet und haben sie keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, dann ist bereits eine vorgeburtliche Einwilligung des Vaters möglich (§ 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Hat der Vater einen Antrag auf

Übertragung des Sorgerechts (§ 1672 Abs. 1 BGB) gestellt, ist über diesen vor dem Adoptionsantrag zu entscheiden (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB).

Der Vater kann auf den Antrag auf Sorgerechtsübertragung verzichten (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB). Diese Erklärung muss öffentlich beurkundet werden, z.B. durch die Urkundsperson des Jugendamts (§ 59 SGB VIII). Der Verzicht wird mit dem Zugang der Originalurkunde bei dem nach § 43b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht (§ 1760 BGB). Über damit zusammenhängende Fragestellungen hat das Jugendamt gemäß § 51 Abs. 3 SGB VIII zu beraten.

8.34

Absehen von der elterlichen Einwilligung

Wegen des unbestimmten Rechtsbegriffes "zur Erklärung dauernd außerstande" in § 1747 Abs. 4 BGB muss das Vormundschaftsgericht feststellen, dass der Elternteil dauernd außerstande ist, die Bedeutung der Adoption in Bezug auf sein Verhältnis zum Kind zu verstehen. Der Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist ggf. durch fachärztliches Gutachten im Rahmen der Arztemittlung des Vormundschaftsgerichtes zu führen.

Bei "dauernd unbekanntem Aufenthalt" sind angemessene Nachforschungen nach dem/dem Eltern/-teil, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland) zu führen. Nach etwa sechsmonatigen ordnungsbehördlichen Ermittlungen, die in den Akten dokumentiert sein müssen, kann im Regelfall von einem "dauernd unbekannten Aufenthalt" ausgegangen werden.

8.35

Einwilligung des Scheinvaters

Der Scheinvater ist wie der eheliche Vater eines Kindes am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Die grundsätzlich anzustrebende Ehelichkeitsanfechtung ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Zu beachten ist, dass für die Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600b Abs. 1 BGB eine Zwei-Jahres-Frist gilt, die beginnt, wenn dem Anfechtungsberechtigten Umstände bekannt werden, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

Lässt sich die Anfechtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichen, ist die Einwilligung des als Vater geltenden (ehemaligen) Ehemannes der Mutter erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und lässt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, besteht die Möglichkeit eines Ersetzungsverfahrens nach § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Vormundschaftsgericht im Wege der Güterabwägung in die Lage versetzt wird zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, dass es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, dass das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, dass für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht, oder dass der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör,

8.4

Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes bei dem nach § 43 FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

Bei unbekanntem, aber noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB zu erwägen. Bei der Ersetzung wegen Gleichgültigkeit, die auf einen unbekannten Aufenthalt gestützt wird, wird die Ersetzungsentscheidung dem Elternteil öffentlich zugestellt. Das heißt, hier sind die Zustellungs- und Rechtsmittelfristen abzuwarten, bis über den Antrag auf Annahme entschieden werden kann.

Die Vorschrift des § 1748 BGB beinhaltet sowohl verschiedene Ersetzungsgründe, wie auch Einschränkungen und Erweiterungen der Möglichkeiten der Ersetzung bei besonderen Fallkonstellationen.

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweisicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muss sich dafür einsetzen, dass bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindesmisshandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

8.5

Einwilligung des Kindes § 1746 BGB

8.51

Einwilligung des Kindes, § 1746 Abs. 1 S. 3 BGB

Die Einwilligung des Kindes ist in notarieller Form erforderlich, sofern das Kind älter als 14 Jahre alt ist (§ 1746 Abs. 1 S. 3, § 1750 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 S. 3, 2. HS, BGB). Die Zustimmung braucht nicht notariell beurkundet zu werden, da § 1750 Abs. 1 S. 1 BGB nur auf die Einwilligungen nach den §§ 1746ff. BGB verweist.

Eine Einwilligung der Eltern in die Annahme als gesetzliche Vertreter des Kindes ist dann nicht erforderlich, wenn diese schon wirksam gemäß § 1747 BGB in die Adoption eingewilligt haben.

Nach § 1746 Abs. 2 BGB kann ein Kind über 14 Jahre ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Einwilligung widerrufen. Diese Erklärung muss öffentlich beurkundet werden.

8.52

Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter, § 1746 Abs. 1 S. 2 BGB

Sofern das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, muss der gesetzliche Vertreter die notariell beurkundete Einwilligungserklärung abgeben. Die Fachkräfte haben zu beachten, wenn die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Bei Auslandsberührung kann im Zweifel die zentrale Adoptionsstelle zu Rate gezogen werden.

Die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers kann gemäß § 1746 Abs. 3 BGB unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden.

8.6 Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden, § 1749 BGB: Stiefkindadoption

Im Fall der Adoption eines Kindes durch den Ehepartner, also bei der Stiefkindadoption, muss der andere Ehepartner in Form einer notariell beurkundeten Einwilligung auch als Ehegatte in die Annahme einwilligen.

Für die Stiefkindadoption trifft § 1751 Abs. 2 BGB zudem die Sonderregelung, dass die elterlichen Rechte des Ehegatten, der Elternteil des Kindes ist, das durch den Ehepartner adoptiert wird, nicht erbschen, obwohl er in die Annahme - als Elternteil - eingewilligt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen (§ 1749 Abs. 1 BGB).

8.7 Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges, natürliches und rechtliches Interesse zu wissen, wer seine Eltern sind. Seine Adoptionsvermittlung darf aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst der Vater festgestellt werden soll. Die Vaterschaftsfeststellung kann auch während der Adoptiopflege betrieben werden. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle streben Einvernehmen an, dass dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat nur dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein. Ist die Vaterschaftsfeststellung zum Zeitpunkt des Anspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen. Soll das Inkognito gewahrt werden, müsste für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

9. Anhörungen nach dem FGG

9.1 Anhörungsrechte, §§ 55c, 50 FGG

Im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen (§ 12 FGG) ist gemäß § 55c FGG die Anhörung des minderjährigen Kindes durch das Vormundschaftsgericht nach Maßgabe des § 50b Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 FGG vorgesehen. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, den Willen, die Neigungen und Bindungen des Kindes kennen zu lernen und sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der seelischen Verfassung des Kindes entscheidet das Vormundschaftsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Möglichkeiten.

Die Anhörung wird z.B.

- einzeln,
- zusammen mit Eltern, Annehmenden oder Geschwistern,
- im Gericht.

9.2

- in häuslicher Umgebung,
- unter Hinzuziehung von Sachverständigen,
- einmal oder mehrfach

vorgenommen. Die Fachkräfte sollten aufgrund ihrer Kenntnis des Kindes dem Gericht entsprechende Vorschläge unterbreiten. Das Vormundschaftsgericht kann weitere Familienangehörige, Verwandte oder mit den Verhältnissen des Kindes vertraute Personen anheben. Auch die künftigen Großeltern des Kindes können einbezogen werden. Das Jugendamt ist vor Ausspruch der Annahme nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 FGG zu hören, sofern es keine gutachtliche Äußerung nach § 56d FGG abgegeben hat, sowie bei Aufhebung der Adoption und Rückübertragung der elterlichen Sorge.

Die Anhörungsrechte der übrigen beteiligten Personen sind ebenfalls in diesem Verfahren zu beachten.

Rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs steht grundsätzlich demjenigen zu, der durch die gerichtliche Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wird, selbst wenn er nicht zu den förmlich am Verfahren Beteiligten gehört. Er ist auch für das FGG-Verfahren von Amts wegen zu gewährleisten. Bei Unterbleiben kann im Wege der Verfassungsbeschwerde die Adoption nach § 95 Abs. 2 BVerfGG - anders als nach § 1759 BGB - rückwirkend aufgehoben werden. Die Fachkräfte werden daran mitwirken, die Adoption rechtswirksam zu erhalten, indem der Kreis der in Frage kommenden Personen ermittelt und ihnen vom Vormundschaftsgericht Gelegenheit gegeben wird, sich im Adoptionsverfahren zu äußern.

Für die Minderjährigenadoption sind dies

- die Abkömmlinge des Annehmenden oder des Anzunehmenden im Hinblick auf § 1745 BGB (einschließlich Kinder und Kindeskindest),
- der Vater des Kindes (§ 1747 Abs. 1 S. 2 BGB), wenn er nicht bereits als gesetzlicher Vater (§ 1592 BGB) zu beteiligen ist sowie
- die Eltern des Anzunehmenden im Fall der Adoption eines Volljährigen mit den Wirkungen wie bei der Annahme Minderjähriger nach § 1772 BGB.

Bei Eltern und anderen Verwandten des Annehmenden sowie den Großeltern und anderen Verwandten des Kindes wird nur im Einzelfall zu prüfen sein, ob deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt würde.

Überprüfung von Bewerbern

Allgemeines

Adoptionsbewerber haben einen Rechtsanspruch auf Prüfung ihrer Adoptiionsseignung, wenn sie die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland anstreben. Für Inlandsbewerbungen ist ein Rechtsanspruch nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen (vgl. aber VG Hamburg, Urt. v. 18.12.2001, Das Jugendamt 2002, S. 464, 468).

Zuständig für die Prüfung der Adoptiionsseignung der Bewerber ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamts an deren gewöhnlichem Aufenthalt, egal ob diese eine Vermittlung aus dem Inland oder eine internationale Adoption anstreben.

Geht die Bewerbung bei anderen anerkannten Vermittlungsstellen im In- oder Ausland ein, können auch diese die Eignung prüfen. Sie haben sich jedoch frühzeitig mit dem Jugendamt abzustimmen (§ 2 Abs. 2 AdVermiG, § 4 AdJbAG) und dessen Einschätzung in die eigene Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 AdVermiG hat die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn Adoptionsbewerber, deren Überprüfung zur Eignungsfeststellung geführt hat, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

10.2

Sozialbericht

Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Bewerber für gegeben, fasst sie das Ergebnis der Prüfung in einem Sozialbericht zusammen (§ 7 Abs. 3 S. 2 AdVermiG, zum inhaltlichen Rahmen des Berichts vgl. Abs. 3 S. 3). Anderen an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den ggf. beteiligten zentralen Adoptionsstellen ist das Ergebnis der Prüfung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugänglich zu machen (vgl. 10.4).

Den Bewerbern ist der Inhalt des Berichts zur Kenntnis zu bringen. Der Bericht darf ihnen aber keinesfalls zur weiteren Verwendung ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 3 S. 6 AdVermiG). Ein über den Bericht hinausgehendes Akteneinsichtsrecht der Bewerber ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 25 bzw. 83 SGB X zu gewähren.

Der Sozialbericht entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen und stellt daher keinen Verwaltungsakt dar (vgl. VG Hamburg, a.a.O.).

Eine sog. „Unbedenklichkeitserklärung“ des Jugendamts, mit denen Bewerbern deren allgemeine Adoptionseignung attestiert wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen und wegen der insbesondere im Ausland denkbaren Missbrauchsmöglichkeiten unbedingt zu vermeiden.

10.3

Ablehnung der Adoptionseignung

Ist die Adoptionsvermittlungsstelle nicht von der Eignung der Bewerber überzeugt, erstellt sie keinen Sozialbericht.

In diesem Fall wird den Bewerbern das Ergebnis der Ermittlungen in einem Gespräch erläutert. Im Rahmen einer Anhörung gemäß § 24 SGB X muss den Bewerbern frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung sollte zunächst mündlich ausführlich begründet werden. Auf Wunsch der Bewerber oder wenn es die Vermittlungsstelle für angezeigt hält, ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesem Bescheid sind der Umfang, die Art und Weise der Ermittlungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse zu erläutern.

Auch wenn die negative Entscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle den Bewerbern ausschließlich mündlich bekannt gegeben wird, ist das Ergebnis unbedingt aktenkundig zu machen und zu begründen. Auch hier steht den Bewerbern nach Maßgabe der §§ 25 und 83 SGB X Auskunft bzw. Akteneinsicht zu.

11.

11.1

Gegen die Ablehnung der Adoptionseignung von Bewerbern durch die Adoptionsvermittlungsstelle steht den Bewerbern verwaltungsgerechtlicher Rechtsschutz zu.

Adoption und Datenschutz

Datenschutz und Datensicherung

§ 9d AdVermiG verweist auf die Datenschutzbestimmungen der §§ 67 - 85a SGB X. Die Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der dort aufgeführten Zwecke erhoben und verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 67ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, z.B. Führen einer Amtsvormundschaft für Anzuehmende, Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes, Adoption von Pflegekindern, Arbeit mit Adoptions- und Pflegekindbewerbern, Beurkundungen etc. In Zweifelsfällen sollten beide Gesetze beachtet werden. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Einwilligungserfordernisse, die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Zweckbindung der erhobenen Daten, die Aufgabenbezogenheit der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffenen und die Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zu Gunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entschieden werden. Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen.

Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor Zugang durch Unbefugte, insbesondere auch im Hinblick auf Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung, ist besonderer Wert zu legen. Sie ist im übrigen durch sachgerechte, praktische Maßnahmen, z.B. bei der Aktenaufbewahrung zu gewährleisten.

Eine Verletzung des Datenschutzes kann eine Schadensersatzpflicht auslösen (§ 9d Abs. 5 AdVermiG) oder zu einer Strafbarkeit nach § 203 StGB führen.

Werden in begründeten Fällen aus der Datensammlung (§ 5 Abs. 5 und 6 AdVermiG) der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption Einzelakten abgefragt (§ 9d Abs. 2 AdVermiG), liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Ersuchens bei der ersuchenden Vermittlungsstelle (§ 9c Abs. 3 AdVermiG).

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot, § 1758 BGB

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB soll dem Schutz der Persönlichkeit des Kindes und der Annahmenden vor unerwünschten Einwirkungen etwa durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte dienen.

Die Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt, z.B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch diese Stellen das Inkognito beachten (Sperrvermerke, vgl. 11.4).

Es ist anzustreben, dass die abgebenden Eltern von ihrer Vermittlungsstelle über sie betreffende Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Ruhens der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluss des Adoptionsverfahrens) unterrichtet

werden. Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann.

Wird § 1758 BGB verletzt, stehen den Adoptiveltern und dem Kind sowohl allgemeine zivilrechtliche Sanktionen (Ersatz von materiellem und immateriellem Schaden, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche) als auch öffentlich-rechtliche Sanktionen (Dienstaufsichtsbeschwerde, öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche) zur Verfügung.

Das Interesse der leiblichen Eltern wird durch § 1758 BGB nicht geschützt. Dennoch unterrichtet die Vermittlungsstelle die abgebenden Eltern über alle diese betreffenden Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Rufen der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluss des Adoptionsverfahrens).

11.3 Durchbrechung des Inkognitos

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z.B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Die Adoptiveltern sind darüber zu informieren, dass das Kind ab 16 Jahren sein Geburtsregister einsehen darf (§ 61 Abs. 2 PSiG) und außerdem ein eigenständiges Akteninsichtsrecht bezüglich die es selbst betreffenden Unterlagen hat (§ 9b Abs. 2 AdVermiG) und so von seiner Abstammung erfährt.

Das Adoptivkind hat ein Recht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft. Die Aufklärung des minderjährigen Kindes, die den personensorgeberechtigten Adoptiveltern vorbehalten ist, basiert auf der Beachtung dieses elementaren Grundrechtes.

11.4 Sperrvermerke

Hinsichtlich der Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern sind die länder-spezifischen Regelungen zum Melderecht bzw. Datenschutz zu beachten. Der Sperrvermerk ist spätestens bei wirksamer elterlicher Einwilligung oder Vorliegen des Ersetzungsantrages von der Vermittlungsstelle zu beantragen.

Die Einsicht in die Personenstandseintragungen und die Erteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs. 2 PSiG und § 9b Abs. 2 AdVermiG genannten Personen und Behörden vorbehalten.

11.5 Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten

Gemäß § 9b AdVermiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden Vermittlungsfall, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, sechzig Jahre lang aufzubewahren. Im Fall der Aufbahrung einer Adoptionsvermittlungsstelle gilt § 9b Abs. 1 S. 2 AdVermiG.

12. Offene Adoptionen

Offenere Formen der Adoption unter (teilweiser) Aufhebung der Anonymität können für alle Beteiligten hilfreich sein. Sie können dazu beitragen, dass Herkunftsmütter (-eltern):

- weniger Schuldgefühle erleben müssen,

- die Trennung von ihrem Kind besser bewältigen können,
- eher zu der Überzeugung gelangen können, für sich und ihr Kind die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

Adoptiveltern:

- durch die persönliche Begegnung mit der Herkunftsmutter (den Eltern) eigenen eigenen Eindruck von diesen sonst fremd und abstrakt bleibenden Menschen gewinnen können,
- weniger Ängste und Unsicherheiten über die Vorgeschichte des Kindes erleben müssen,
- die Entscheidung der Herkunftsmutter (-eltern) besser verstehen und nachvollziehen und dem Kind glaubhaft wiedergeben können.

das Kind:

- darin die Wertschätzung beider Familien für sein Wohlergehen erfährt,
- erlebt, dass die Bedeutung seiner Herkunftsgeschichte anerkannt wird,
- Sicherheit gewinnt, sich jederzeit offen mit der eigenen Geschichte auseinandersetzen zu können.

Steht die Notwendigkeit der Vermittlung fest, sind zunächst die abgebenden Eltern bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern zu beteiligen. Das Inkognito kann dabei gewahrt werden. Während der Adoptionspflegezeit und nach der Adoption können Kontakte in Form eines verabredeten Briefwechsels, durch den Austausch von Fotos oder Videos wie auch durch persönliche Begegnungen stattfinden. Die Fachkräfte können dabei als Vermittler fungieren bzw. Räumlichkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle/im Jugendamt als Treffpunkt zur Verfügung stellen. Sie sollen sich ein genaues Bild über die möglichen Auswirkungen der Lockerung des Inkognitos verschaffen.

Ziel von Kontakten der Beteiligten wird regelmäßig nicht die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen der leiblichen und der Adoptivfamilie sein. Wichtig erscheint vielmehr, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen und um das Kindes willen jederzeit aufeinander zugehen zu können. Dem Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann.

Die Fachkräfte sollten mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, dass Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freunde, Erzieher/Innen) fortgeführt werden, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient.

Gegenüber der Inkognitooption einerseits und der völligen Öffnung der Adoption andererseits werden in der bisherigen Praxis noch eher teilloffene Formen der Adoption in der oben beschriebenen Weise gewählt.

Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Verstöße gegen die Verbote der § 5 bzw. § 6 AdVermiG werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 14 AdVermiG mit Geldbußen von bis zu 5.000,- € bzw. bis zu 25.000,- € geahndet. In der Regel ist die Verfügung und Abmahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 AdVermiG den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, so sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Vor einer belastenden Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

§ 236 StGB stellt jede Form von Kinderhandel unter Strafe. Kinder und Jugendliche werden nun nicht nur gegen unbefugte, gewerbliche Adoptionsvermittler, sondern in diesen Fällen auch gegenüber den abgebenden und aufnehmenden Eltern geschützt. Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe wird das dauerhafte entgeltliche Überlassen von Kindern bis zu 14 Jahren durch die Eltern unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungsspflicht („Verkaufstatbestand“) als auch das Aufnehmen solcher Kinder durch Dritte gegen Zahlung von Entgelt („Käuferstatbestand“) geahndet.

Des weiteren stellt § 236 Abs. 2 StGB jede unbefugte Vermittlung von Kindern und Jugendlichen unter Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Die Ersatznutzervermittlung ist nach §§ 13a ff., 14b AdVermiG verboten.

Die Adoption eines illegal aufgenommenen Kindes ist nur möglich, wenn die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1741 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Annahme durch an Kinderhandel Beteiligte muss für das Kind gegenüber einer Rückführung oder einer Inpflegegabe eine bessere Lösung darstellen.

III. „Auslandsadoptionen“

14. Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 („Haager Adoptionsübereinkommen“)

Mit dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) hat sich eine Reihe von Ländern auf verbindliche Vorgaben im Bereich der internationalen Adoption verständigt. Ziele dieser Konvention sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel. Zu diesem Zweck enthält das HAÜ Schutzvorschriften zum Wohl des Kindes. Es wird ein System der Zusammenarbeit zentraler Behörden installiert, das einen geordneten Verfahrensablauf sicherstellt. Adoptionsentscheidungen eines Vertragsstaates werden in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt. Schließlich wird inländischen Hilfemaßnahmen für die betroffenen Kinder ein Vorrang gegenüber der Auslandsadoption eingeräumt (Subsidiaritätsprinzip). Die Bundesrepublik hat das HAÜ am 07.11.1997 gezeichnet und mit Wirkung ab 01.03.2002 ratifiziert.

Das („Umsetzungs-“)Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Es enthält neben der Umsetzung des HAÜ in das nationale deutsche Recht auch Vorschriften für inlandsadoptionen und internationale Adoptionen im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten. Mit der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes, dem Adoptionsübernehmens-Ausführungsgesetz (vgl. 15.4.2) und dem Adoptionswirkungsgesetz (vgl. 17.2) sowie der Änderung sonstigen Bundesrechts besteht es aus vier Teillesetzen, die sich nachhaltig auf die gesamte Struktur und Arbeitsweise der Adoptionsvermittlung auswirken.

15. Internationales Adoptionsvermittlungsverfahren

15.1 Adoptionen mit Auslandsberührung

Eine Auslandsberührung liegt bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes oder eines oder beider Adoptionsbewerber vor. Sie ist auch gegeben, wenn Deutsche im Ausland ein Kind annehmen wollen.

Sobald der Adoptionsvermittlungsstelle die Auslandsberührung bekannt wird, schaltet sie unverzüglich die zentrale Adoptionsstelle ein und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab (§ 11 Abs. 2 AdVermiG). Insbesondere ist zu klären, ob es sich um eine internationale Adoptionsvermittlung handelt (vgl. 15.2), worzu deren Durchführung berechtigt ist (vgl. 15.3), und welches Verfahren dabei anzuwenden ist (vgl. 15.4).

Bei einer Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jederfall sollte die Adoption in dem Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen. Bei bi-nationalen Ehen ist daher möglichst vor der Inpflegegabe eines Kindes zur Vermeidung einer „hinkenden Adoption“ (ggf. in Abstimmung mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle) zu klären, ob

- der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält, und
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren erfolgen muss oder eine formlose Anerkennung möglich ist.

Nach Abschluss einer Adoption im Ausland liegt die Entscheidung über die Herbeiführung der Anerkennung bei den Annehmenden. Diese sollten auf die Möglichkeiten des AdVermiG (vgl. 17.) hingewiesen werden.

15.2 Internationale Adoptionsvermittlung

Von einer internationalen Adoptionsvermittlung spricht das Gesetz (§ 2a Abs. 1 AdVermiG), wenn entweder das Kind oder die Bewerber den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind binnen zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung mit dem Ziel der Adoption ins Inland gebracht wurde. Das AdVermiG knüpft - ebenso wie Art. 2 HAÜ - an den Aufenthaltswechsel des Kindes zwischen zwei Staaten an. Unethisch ist dagegen die Staatsangehörigkeit der Bewerber und des Kindes. Wegen des Vorrangs des Haager Adoptionsübereinkommens vor dem jeweiligen nationalen Recht sind daher „nationale“ Adoptionen ohne Anwendung der Bestimmungen des HAÜ unzulässig, wenn das Kind nach einer solchen im Ausland leben soll. Art. 2 HAÜ gilt auch für Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen, so dass die Vorgaben des HAÜ und des AdVermiG grundsätzlich auch in diesen Fällen zu beachten sind.

15.3 Internationale Adoptionsvermittlungsstellen

Nach § 2a Abs. 3 AdVermiG dürfen nur folgende Stellen auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung tätig werden:

15.3.1 Zentrale Adoptionsstellen

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind zur internationalen Adoptionsvermittlung kraft Gesetzes berechtigt. Bei Vertragsstaaten des HAÜ besteht eine Verpflichtung zum Tätigwerden im Einzelfall,

soweit keine andere Auslandsvermittlungsstelle und kein Jugendamt die entsprechende Aufgabe wahrnimmt (§ 2 Abs. 2 S. 3 AdÜbAG). Bei der Beratung der Bewerber ist allerdings auf die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der zentralen Adoptionsstellen im Vergleich zu Auslandsvermittlungsstellen freier Träger hinzuweisen.

15.32 Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter dürfen internationale Adoptionsvermittlungen nur dann durchführen, wenn ihnen dies die zentrale Adoptionsstelle gestattet hat (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG). Die Gestattung kann allgemein, d.h. für ein oder mehrere bestimmte Herkunftsländer erteilt werden. Sofern es nur um die Vermittlung eines einzelnen Kindes geht, kommt eine Einzelfallgestattung in Betracht. Die Gestattung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere erkennen lassen, ob die Gestattung für einen Einzelfall oder allgemein für ein oder mehrere bestimmte Länder begehrt wird.

15.321 Gestattung der internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einzelnen Staaten

Die allgemeine Gestattung der internationalen Adoptionsvermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter bedeutet nicht, dass diesen für jeden Fall mit Auslandsberührung die Vermittlung erlaubt ist. Vielmehr ist die Gestattung auf ein oder mehrere konkret benannte Herkunftsländer begrenzt. Sie setzt voraus, dass das antragstellende Jugendamt belegen kann, dass die erforderlichen Fachkenntnisse bestehen und mit offiziell autorisierten Stellen im Ausland zusammengearbeitet wird. Die Gestattung beschränkt sich auf den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle.

15.322 Gestattung der internationalen Adoptionsvermittlung im Einzelfall

Die unter 15.321 dargestellten Kriterien (Fachkenntnis, Kooperation mit autorisierten Stellen) sind auch bei der Entscheidung zur Erteilung einer Einzelfallgestattung zu beachten.

15.33 Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger (§ 2a Abs. 3 Nr. 3 AdVermiG)

Die besondere Zulassung einer Adoptionsvermittlungsstelle bei einem freien Träger zur Ausübung internationalen Adoptionsvermittlung ist nur für ein oder mehrere bestimmte Länder vorgesehen und an besonders strenge Voraussetzungen geknüpft (§ 4 AdVermiG). Die zentrale Adoptionsstelle hat weitgehende Befugnisse, um ihre Aufsichtsfunktion effektiv wahrnehmen zu können (§ 4 Abs. 4 AdVermiG). Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend ist ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 9c Abs. 1 AdVermiG).

Widerruf und Rücknahme von Anerkennungsbescheiden, wobei Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, sowie Nebenbestimmungen sind möglich.

15.34 Ausländische Organisationen

Diese sind nur in den Einzelfällen zur Adoptionsvermittlung hinsichtlich Bewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland berechtigt, in denen die Tätigkeit durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Generalbundesanwalt (BZAA) gestattet wurde (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG).

15.4 Vermittlungsverfahren

15.41 Allgemeines

Das von der Auslandsvermittlungsstelle durchzuführende Vermittlungsverfahren hängt davon ab, ob es sich bei dem Herkunftsland des Kindes um einen Vertragsstaat des HAÜ (vgl. 15.4.2) oder einen Nichtvertragsstaat handelt.

Grundsätzlich ist bei der Vermittlung ausländischer Kinder sicherzustellen, dass die für das Kind verantwortlichen ausländischen Stellen am Verfahren beteiligt sind (bei Vertragsstaaten des HAÜ die zentralen Behörden). Informationen zu den zuständigen Stellen im Ausland, den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahrensablauf gibt die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption sowie die zuständige zentrale Adoptionsstelle, ggf. nach Einschaltung der zuständigen Auslandsvertretungen.

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, autorisierte Stellen zu bestimmen, die bei der Haager Konferenz für internationales Privatrecht abgefragt werden können. Bei Nichtvertragsstaaten kann die Durchführung des Verfahrens erst begonnen werden, wenn die autorisierte Stelle im Ausland ermittelt, überprüft wurde und eine Kooperation möglich ist.

Der Schriftwechsel sollte in der Sprache des beteiligten Landes geführt werden. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst die erforderlichen Übersetzungen auf Kosten der Bewerber (vgl. 15.4.17).

15.411 Eignungsüberprüfung

Die zuständigen Stellen im Ausland fordern i.d.R. einen Sozialbericht (Home-Study) über die Bewerber. Aus § 7 Abs. 3 S. 1 AdVermiG ergibt sich ein Rechtsanspruch für Adoptionsbewerber gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auf Eignungsüberprüfung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Die Prüfung der Adoptionsbewerber bezieht sich über die allgemeine Eignung hinaus insbesondere auf die rechtliche Befähigung und die Eignung zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts benötigt für die Erstellung des Sozialberichts keine Gestattung nach § 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG. Die Auslandsvermittlungsstelle kann aber unter Beteiligung des Jugendamts auch eigene Ermittlungen anstellen und den Bericht ergänzen oder selbst erstellen. In diesem Fall hat sie die Erwägungen des Jugendamts in die Entscheidungsfindung einzubeziehen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG; bei Vertragsstaaten des HAÜ § 4 Abs. 4 AdÜbAG).

Der Bericht enthält insbesondere die erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Aus dem Bericht muss deutlich werden, dass sich die Bewerber eingehend mit der Thematik der Adoption eines fremdländischen Kindes auseinandergesetzt haben. Er äußert sich auch über die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die betreffenden Bewerber geeignet wären (§ 7 Abs. 3 AdVermiG).

Zu beachten ist, dass der Bericht keinesfalls den Bewerbern, sondern nur an eine internationale Adoptionsvermittlungsstelle oder, wenn das Jugendamt

selbst über die Gestaltung der Auslandsvermittlung verfügt, an eine zuständige Stelle im Heimatland des Kindes weitergeleitet werden darf (§ 7 Abs. 3 S. 6 AdVermiG). Dabei obliegt es der deutschen Auslandsvermittlungsstelle (z.B. durch Rückfrage bei der BZAA oder der zentralen Adoptionsstelle) zu prüfen, ob es sich bei der Empfangsstelle um eine zur Adoptionsvermittlung autorisierte Stelle handelt.

Eine Ausständigung des Berichts an die Adoptionsbewerber, deren Rechtswahlte, andere Privatpersonen oder Stellen ist mit § 7 AdVermiG nicht vereinbar. Die Zustellung sollte direkt oder im Wege der Amtshilfe über eine Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt geschehen. Bei Vertragsstaaten des HAÜ kann die Übermittlung auf Antrag der Adoptionsbewerber (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG) über die BZAA erfolgen. Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

Die Auslandsvermittlungsstelle, die den Bericht und die weiteren erforderlichen Unterlagen in das Ausland übersendet, trägt Sorge dafür, dass die Dokumente den Formerfordernissen des Empfängerlandes entsprechen. D.h. es ist abzuklären, ob die Dokumente beglaubigt werden müssen, ob eine Apostille oder eine Legalisation erforderlich ist. Entsprechende Hinweise und Informationen darüber finden sich in § 114 der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihrer Aufsichtsbehörden. Sie sind auch auf der Homepage der ständigen Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter Konvention Nr. 12 vom 05.10.1961 nachzulesen. (<http://www.hoch.net/conventions/menu12e.html>).

15.412

Kindervorschlag

Unterschiedlich ist die Praxis ausländischer Staaten in Bezug auf Kindervorschläge. Während das HAÜ hierzu ein klares Verfahren vorsieht, werden bei Nichtvertragsstaaten häufig keine Kindervorschläge an die Vermittlungsstelle übersandt. Den Bewerbern wird das in Betracht kommende Kind persönlich vorgestellt.

In Anlehnung an die Standards des HAÜ sollte, um eine kindeswohlorientierte Vermittlung sicherzustellen, auch bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten darauf hingewirkt werden, dass ein Kindervorschlag übersandt wird. Zunächst sollen alle bekannten Informationen über die gesundheitliche und psychische Entwicklung, Herkunft und Abstammung, die Situation der Eltern und ihre Gründe für die Freigabe des Kindes zur Adoption mitgeteilt werden. Bereits bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen der Bewerber sollen diese Angaben vom Herkunftsland angefordert werden.

Unterbreitet die zuständige Stelle des Heimatstaates einen Vermittlungsvorschlag, prüft die Auslandsvermittlungsstelle auf der Grundlage ihrer bisherigen Unterlagen und Erkenntnisse, ob die Aufnahme des betreffenden Kindes zu den vorgesehenen Bewerbern dem Wohl des Kindes dient. Hierüber setzt sie sich mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig ins Benehmen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG; bei Vertragsstaaten des HAÜ § 5 Abs. 4 AdÜbAG). Es ist nicht ausreichend, wenn die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Vermittlungsstelle lediglich die Annahme des Kindervorschlags bekannt gibt. Allerdings trägt alleine die Auslandsvermittlungsstelle die Lastverantwortung für das Matching.

Das Verfahren bei der Eröffnung des Kindervorschlags hängt davon ab, ob es sich um einen Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens handelt (vgl. 15.4223). Ist dies nicht der Fall, kann entweder die Auslandsvermitt-

lungsstelle oder - nach Absprache - die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamts den Kindervorschlag eröffnen. Billigt die Auslandsvermittlungsstelle nach Abstimmung mit der örtlichen Vermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag, unterrichtet und berät sie die Bewerber.

Die Auslandsvermittlungsstelle legt den Kindervorschlag auch der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung vor (§ 11 Abs. 2 S. 2 AdVermiG), bevor dieser eröffnet wird.

15.413

Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland

Zur Einreise nach Deutschland benötigen ausländische Kinder grundsätzlich ein Visum (Sichtvermerk). Zustand hierfür ist die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland des Kindes. Hierzu ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Heimatstaates des Kindes eine Vorabzustimmung der für den Wohnort der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 2 AdÜbAG hat die Auslandsvermittlungsstelle im Falle der Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat im Zusammenwirken mit der zuständigen Ausländerbehörde die Vorabzustimmung herbeizuführen. Dabei unterrichtet sie die Ausländerbehörde über das Vorliegen der Bereiterklärung zur Adoption (§ 7 AdÜbAG).

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten geben die Bewerber eine Erklärung gemäß § 84 des Ausländergesetzes gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab und die Auslandsvermittlungsstelle erstellt eine Bescheinigung, aus der die persönlichen Angaben des zu adoptierenden Kindes hervorgehen. Blankobescheinigungen, aus denen nicht der Name und das Geburtsdatum eines bestimmten Kindes hervorgehen, sind nicht zu erteilen. Eine allgemeine Rechtsauskunft ist jedoch möglich.

15.414

Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind erlangt mit der Anerkennung der ausländischen Volladoption die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern einer der Annehmenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz). In der Regel verliert das Kind dadurch seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht. Adoptionsbeschlüsse aus Vertragsstaaten nach dem im HAÜ vorgesehenen Verfahren sind kraft Gesetzes anerkannt.

Im Zweifelsfall ist ein Verfahren beim Vormundschaftsgericht nach dem AdVirkG anzustreben.

15.415

Namen des Kindes

Das Kind erhält i.d.R. den Familiennamen der Annehmenden entweder durch die ausländische Entscheidung oder durch die Entscheidung des deutschen Vormundschaftsgerichts nach § 1757 BGB. Ergibt eine Adoptionsentscheidung in Deutschland, kann gleichzeitig eine Änderung des Namens beantragt werden.

Handelt es sich um eine ausländische Entscheidung und soll danach in Deutschland eine Namensänderung durchgeführt werden, kann dies von den Annehmenden nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes angestrebt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit eine Entscheidung des zuständigen Vormundschaftsgerichtes gemäß § 3 Abs. 2 AdVirkG allein mit dem Ziel der Namensänderung zu beantragen.

Bei einer Änderung des Vornamens nach § 1757 Abs. 4 Nr. 1 BGB ist zu bedenken, dass es aus pädagogischer und psychologischer Sicht problematisch ist, dem ausländischen Adoptivkind einen anderen Vornamen zu geben, da damit dem Kind ein Stück seiner Identität genommen wird. Es ist daher darauf zu achten, dass dem betreffenden Kind der ursprüngliche Vorname erhalten bleibt und allenfalls durch einen von den Adoptiveltern gewählten Vornamen ergänzt wird.

15.416 Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte

Die Auslandsvermittlungsstelle übernimmt i.d.R. die Begleitung des Kindes in der Adoptivfamilie und erstellt ggf. Entwicklungsberichte (§ 9a i.V.m. § 9 AdVermiG), soweit dies zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmenvoraussetzungen erforderlich ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart, dass diese während eines in der Vereinbarung zu bestimmenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und die Ergebnisse an sie weiterleitet. Die Auslandsvermittlungsstelle berichtet hierüber der zuständigen Stelle im Heimatstaat des Kindes (§ 9 Abs. 2 AdVermiG).

Es ist sachdienlich, wenn die Berichtspflicht von der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle übernommen wird, weil damit die Gelegenheit gegeben ist, mit der Adoptivfamilie auch weiterhin in engem Kontakt zu stehen.

15.417 Auslagensatz und Gebühren

Durch Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass die Träger staatlicher Adoptionsvermittlungsstellen Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen von den Bewerbern erheben. Ebenso kann die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG oder für eine internationale Adoptionsvermittlung vorgesehen werden (§ 9c Abs. 2 S. 1 AdVermiG).

15.42 Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ

Bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ sind die besonderen Vorschriften des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (AdÜbAG) zu beachten. Eine Liste der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder diesem beigetreten sind, kann im Internet eingesehen werden (<http://www.hcch.net/e/status/stat33e.htm>).

15.421 Zentrale Behörden

15.4211 Zentrale Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

§ 1 AdÜbAG benennt die zentralen Behörden i.S.d. HAÜ. In Deutschland sind dies

- die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption - BZAA - (angestiedelt beim Generalbundesanwalt, keine Adoptionsvermittlungsstelle)
- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter.

Einzelne Aufgaben der zentralen Behörde können auch wahrgenommen werden durch

- Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, sofern ihnen die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts die internationale Adoptionsvermittlung im Einzelfall oder in Bezug auf bestimmte Vertragsstaaten gestattet hat und durch
- anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger in Bezug auf bestimmte Vertragsstaaten, für die sie die besondere Zulassung haben.

15.4212 Zentrale Behörden im Ausland

Die zentralen Behörden im Ausland können auf Anfrage von der BZAA benannt werden. Eine aktuelle Auflistung kann im Internet eingesehen werden (<http://www.hcch.net/authorities/caaadopt.html>).

15.422 Verfahren

Das Adoptionsverfahren im Verhältnis zu den Vertragsstaaten ist in Umsetzung der Vorgaben des Übereinkommens vor allem in §§ 4 bis 7 AdÜbAG geregelt. Im Einzelnen stellt es sich wie folgt dar:

15.4221 Beratung und Bewerbung

Grundsätzlich haben die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter die Bewerber über alle mit einer Adoption im Zusammenhang stehenden Fragen zu informieren (§ 9a i.V.m. § 9 AdVermiG). Sie informieren über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und - soweit möglich - über die Situation und das Verfahren in dem in Betracht kommenden Land. Über das konkrete Vermittlungsverfahren in dem betreffenden Land, den erforderlichen Unterlagen etc. berät die Auslandsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 3 S. 1 AdÜbAG).

Wenn feststeht, aus welchem Land eine Adoption beabsichtigt ist, ist die Bewerbung an die Auslandsvermittlungsstelle zu richten.

Mehrfachbewerbungen sind ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 AdÜbAG). Unzulässig ist auch die direkte Bewerbung in einem Vertragsstaat oder über ein Drittland. Von den Bewerbern ist eine entsprechende Erklärung zu fordern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AdÜbAG).

15.4222 Sozialbericht

Die Auslandsvermittlungsstelle kann eigene Ermittlungen anstellen und den Eignungsbericht ggf. ergänzen oder selbst verfassen (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstelle haben die Eignung in eigener (Letzt-) Verantwortung festzustellen (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG). Dabei haben sie die Erwägungen des Jugendamts in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Hat sich die Auslandsvermittlungsstelle von der Eignung überzeugt, leitet sie die Unterlagen mit Einwilligung der Bewerber an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG) weiter. Die Bewerber können nach § 4 Abs. 6 AdÜbAG beantragen, dass die Unterlagen über die BZAA weitergeleitet werden.

Erstellt die Auslandsvermittlungsstelle den Sozialbericht selbst, sollte die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle eine Durchschrift erhalten.

15.4223 Kindervorschlag

Ergibt ein Kindervorschlag aus einem Vertragsstaat des HAÜ, setzt sich die Auslandsvermittlungsstelle hierüber mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig ins Benehmen (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG).

Billigt die Auslandsvermittlungsstelle danach den Vermittlungsvorschlag, untermietet und berät sie die Bewerber darüber. Diese müssen ihre Entscheidung fristgerecht dem Jugendamt mitteilen (§§ 5 Abs. 3 S. 1, 7 AdÜbAG). Die Frist bestimmt die Auslandsvermittlungsstelle. Sie ist so festzusetzen, dass auch etwaige Fristen der Herkunftsländer eingehalten werden können (Postlaufzeiten beachten!). Das Jugendamt beurkundet die Erklärung und leitet eine beglaubigte Abschrift der Auslandsvermittlungsstelle zu (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Diese stimmt darauf dem Fortgang des Verfahrens im Herkunftsland zu (§ 5 Abs. 3 S. 2 AdÜbAG) und unterrichtet das örtliche Jugendamt hiervon (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG).

15.4224

Weitere Schritte

Die Vorabzustimmung zur Einreise des Kindes sowie das Visum zur Einreise werden auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle durch die Ausländerbehörde erteilt (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG).

Durch ihre Bereiterklärung zur Adoption nach § 7 Abs. 1 AdÜbAG sind die Adoptionsbewerber gesamtschuldnerisch verpflichtet, öffentliche Mittel, die innerhalb von sechs Jahren ab der Einreise des Kindes für dessen Lebensunterhalt aufgewandt werden, zu erstatten. Diese Verpflichtung endet mit der Adoption (§ 7 Abs. 2 AdÜbAG). In der Regel wird das Kind jedoch bereits vor der Einreise ins Inland in seinem Heimatstaat adoptiert. Falls die angestrebte Annahme als Kind nicht realisiert werden kann erhält das Kind zu seiner Absicherung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (in der Regel befristet), solange nicht die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst ist (§ 6 Abs. 3 AdÜbAG).

Sobald eine Adoption in Deutschland abgeschlossen wird, stellt die zentrale Adoptionsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption gemäß dem HAU aus (§ 8 AdÜbAG). Erst mit dieser Bescheinigung wird die Adoption in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt (Art. 23ff. HAÜ). Wurde die Adoption bereits im Heimatland des Kindes durchgeführt, kann die BZAA auf Antrag die Echtheit der Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses bestätigen (§ 9 AdÜbAG).

15.4225

Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Nach § 9c AdVermiG und der hierzu ergangenen Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AuslAdMV) sind der BZAA von der federführenden Auslandsvermittlungsstelle folgende Verfahrensschritte bei Vermittlungsverfahren aus Vertragsstaaten zu melden:

- Übersendung des Sozialberichtes an die zuständige ausländische Stelle,
- Zustimmung zum Kindervorschlag nach § 7 AdÜbAG,
- (vorläufiger) Abschluss des Vermittlungsverfahrens.

Dabei sind die von der BZAA vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Darüber hinaus ist der BZAA ein jährlicher Bericht über die Vermittlungstätigkeit vorzulegen.

Die Meldepflicht an die BZAA beschränkt sich nach § 2a Abs. 5 AdVermiG auf eine Meldung über den Abschluss des Verfahrens. Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten sind ebenfalls in den jährlichen Bericht an die BZAA aufzunehmen.

15.43

Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

Vermittelt eine deutsche Stelle ein Kind aus der Bundesrepublik ins Ausland, muss sie sich zuvor von der Adoptionsseignung der Bewerber auf Grundlage des Sozialberichtes einer ausländischen Vermittlungsstelle überzeugen haben. Sie wird der ausländischen Stelle einen ausführlichen Bericht über das Kind geben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmung zur Aufnahme des Kindes einzuziehen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluss der Adoption zu übernehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren.

Soll das Kind die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erhalten und sieht das Heimatrecht der Annehmenden einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Adoption kraft Gesetzes nicht vor, müssen sie das Kind einbürgern lassen. Nehmen ausländische Staatsangehörige ein deutsches Kind an, verliert dieses die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wird (§§ 17, 27 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG -). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 S. 2 StAG).

16.

Gerechtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung

16.1

Adoption im Inland

16.11

Gerechtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Vormundschaftsgerichte für Adoptionsangelegenheiten ist in § 43b Abs. 1 FGG geregelt (vgl. 8.1). Sie ist auch gegeben, wenn alle Beteiligten ausländische Staatsangehörige sind und ihren Aufenthalt im Inland haben. In diesen Fällen tritt die besondere Zuständigkeit der Gerichte ein, die auch für Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz zuständig sind, wenn die Annahme als Kind ausländischen Sachvorschriften unterliegt (§ 43b Abs. 2 S. 2 FGG i. V.m. § 5 AdWirkG). Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht ausschließlich, d.h. die Annehmenden können die Adoption auch vor den Gerichten eines anderen Staates durchführen.

Lebt keiner der Beteiligten in Deutschland, ist aber das Kind Deutscher, ist das Vormundschaftsgericht Schöneberg in Berlin für die Adoption zuständig (§ 43b Abs. 4 FGG).

16.12

Anwendbares Recht

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts bedeutet nicht zwingend, dass die Adoption nach deutschem Recht durchgeführt wird. Das anzuwendende Recht hängt vor allem von der Staatsangehörigkeit der Adoptierenden und deren gewöhnlichem Aufenthalt ab (bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit besteht keine Rechtswahlmöglichkeit). Zudem ist das Heimatrecht des Kindes von Bedeutung, soweit es die erforderlichen, zusätzlichen Zustimmungen betrifft.

16.121

Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB anzuwendendes Recht

Haben oder hatten die Annehmenden während der Ehe die gleiche Staatsangehörigkeit, findet das entsprechende gemeinsame Heimatrecht Anwendung

(Art. 22 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Wird auf die Sachvorschriften ausländischen Rechts verwiesen, so ist auch das entsprechende ausländische internationale Privatrecht zu prüfen (Art. 4 EGBGB), das gegebenenfalls auf deutsches Recht zurückverweist (z.B. Vereinigte Staaten von Amerika). Dieses nimmt die Rückverweisung in jedem Fall an (Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB), d.h. es sind dann die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

Nimmt die ausländische Rechtsordnung die Verweisung jedoch an, unterliegt die Adoption den ausländischen Sachvorschriften, auch wenn sie in Deutschland durchgeführt wird. Dabei ist neben der oben genannten besonderen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts insbesondere zu beachten, dass bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich ist (§ 1746 Abs. 1 S. 4, 2. HS BGB).

Besitzen die Annehmenden unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, bestimmt sich das anzuwendende Recht nach ihrem gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 22 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). Besteht ein solcher nicht, ist zu prüfen, mit welchem Staat die Annehmenden sonst am stärksten verbunden sind (Art. 22 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB).

Bei „Mehrstaatern“ ist zu beachten, dass die deutsche Staatsangehörigkeit immer vorgeht (Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB). D.h. selbst wenn die Annehmenden über eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit verfügen, greift Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB nicht, wenn einer der Ehegatten zusätzlich deutscher Staatsangehöriger ist.

Nach Art. 23 EGBGB zusätzlich zu beachtendes Recht

In Bezug auf die Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern), findet zusätzlich das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört (Art. 23 S. 1 EGBGB).

Es ist zu prüfen, ob das Heimatrecht des Kindes weitergehende Voraussetzungen an die Zustimmungserfordernisse stellt als das deutsche Recht. Dies betrifft insbesondere

- den Zeitpunkt, zu welchem die Einwilligung des Kindes oder seiner Eltern erteilt werden muss und
- die Frage, unter welchen Umständen die Einwilligung eines Elternteils erforderlich ist oder gerichtlich ersetzt werden kann.

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die Einwilligungen in der Ortsform vorliegen (Art. 11 EGBGB), d.h. die Erklärung muss in der Form vorliegen, wie sie am Ort ihrer Vornahme vorgeschrieben ist. Eine entsprechende ausländische Urkunde muss in ihrem Beweiswert dem der Aufstellung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. § 47ff. BeurkG). Vorzulegen sind die Originale sowie die Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer. Da eine beglaubigte Übersetzung ggf. nicht ausreicht, ist den Bewerbern zu empfehlen, im Ausland eine Apostille bzw. Legalisation zu erwirken.

Inhaltlich genügt die elterliche Einwilligung insbesondere dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie als Freigabeerklärung blanko gegenüber einer sozialen Institution (Heim, Wohlfahrtsverband) mit dem Ziel der Adoption des Kindes - durch wen auch immer - gegeben wird, die achtwöchige Schutzfrist ab Geburt des Kindes nach § 1747 Abs. 2 S. 1 BGB nicht beachtet worden ist oder die Einwilligung sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse aus dem Heimatrecht des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, kann es zur ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts kommen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art. 23 S. 2 EGBGB).

Es sollte beachtet werden, dass eine Vielzahl von Staaten, insbesondere die früheren Unionsrepubliken der UdSSR, die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption von einer dortigen staatlichen Genehmigung abhängig machen. Es handelt sich dabei zwar nicht um ein Zustimmungserfordernis im Sinne des Art. 23 S. 1 EGBGB, zur umfassenden Rechtssicherheit sollte den Beteiligten jedoch empfohlen werden sich um diese Genehmigung zu bemühen.

16.2

Adoption im Ausland

Bei der Adoption im Ausland durch Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland ist im Interesse des Kindes so früh wie möglich eine Zusammenarbeit mit den für die Adoption zuständigen Stellen im Ausland anzustreben. Hierbei ist deutlich zu machen, dass die deutschen Stellen bei der Adoption im Ausland nur verantwortungsvoll mitwirken können, wenn vor Inpflegschaft des Kindes über die bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung und soweit wie möglich über Gesundheitszustand, Herkunft, Geburt und Geburtsverlauf des Kindes berichtet wird. Autorisierte ausländische Stellen können einen Adoptionsberichtsbericht erhalten (vgl. 15.411).

17.

Anerkennung ausländischer Entscheidungen - Adoptionswirkungsverfahren

Das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) regelt die Anerkennung von Minderjährigenadoptionen, die im Ausland durchgeführt wurden mit Bindungswirkung für alle deutschen Gerichte und Behörden. Da das AdWirkG keine Übergangsfristen enthält, ist es auch auf ausländische Adoptionen anzuwenden, die vor dem 01.01.2002 ergangen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob in einem Vertragsstaat des HAÜ oder einem Nichtvertragsstaat adoptiert wurde.

17.1

Anerkennung kraft Gesetzes

Minderjährigenadoptionen nach den Regeln des HAÜ sind in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt. Ggf. bestätigt die BZAA auf Antrag gemäß § 9 AdWirkG die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem Vertragsstaat vollzogene Annahme.

Entscheidungen und Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten unterliegen dem o.g. Anerkennungsautomatismus nicht. In diesen Fällen ist daher ein Verfahren nach dem AdWirkG zu empfehlen, um umfassende Rechtssicherheit herbeizuführen.

17.2

Verfahren nach dem AdWirkG

Das AdWirkG sieht grundsätzlich zwei Verfahren vor. Im Fall des § 2 AdWirkG wird die ausländische Entscheidung formal geprüft, im Verfahren nach § 3 AdWirkG hat das Gericht auch gestaltende Möglichkeiten.

Zuständig für die Verfahren nach dem AdWirkG sind die Vormundschaftsgerichte, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat (§ 5 Abs. 1 AdWirkG).

Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach § 2 AdWirkG

Auf formlosen Antrag stellt das Vormundschaftsgericht gemäß § 2 AdWirkG fest, ob die ausländische Adoption anzuerkennen ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern durch die Annahme erloschen ist (Antragsberechtigte: § 4 Abs. 1 Nr. 1 AdWirkG). Dem Antrag sollte die ausländische Adoptionsentscheidung mit Rechtskraftvermerk beigelegt sein, die ggf. bereits im Heimatstaat des Kindes mit der erforderlichen Beglaubigung versehen wurde im Original oder in beglaubigter Kopie, sowie die Übersetzung durch einen von einem deutschen Gericht vereidigten Übersetzer oder einen Übersetzer, der durch eine deutsche Auslandsvertretung anerkannt ist (eine entsprechende Bestätigung der Vertretung sollte in diesem Fall beigelegt werden; sie kann bereits angefordert werden, wenn die erforderlichen Dokumente im Ausland zum Zweck der Einreise des Kindes in die Bundesrepublik übersetzt werden müssen). Schließlich ist anzugeben, über welche inländische Stelle vermittelt wurde bzw. welche Fachstelle die Adoptionsseignung festgestellt hat.

Die Anerkennung orientiert sich an den in § 16a FGG festgeschriebenen Grundsätzen.

Stellt das Gericht fest, dass die Adoptionsentscheidung anzuerkennen ist, hat es zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleicht, wenn die ausländische Adoption als Volladoption zu qualifizieren ist. Die Wirkungen der ausländischen Adoption werden im Verfahren nach § 2 AdWirkG festgestellt, aber nicht geändert. Hat die ausländische Adoption das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht beendet, wird das Annahmeverhältnis lediglich in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annahmenden einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichgestellt.

Eine Feststellung nach § 2 AdWirkG wirkt nicht gegenüber den bisherigen Eltern, sofern diese nicht selbst das Verfahren eingeleitet haben oder an diesem beteiligt wurden (§ 4 Abs. 2 AdWirkG).

Die BZAA ist an Verfahren nach § 2 AdWirkG beteiligt.

Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG

Mit der Umwandlung nach § 3 AdWirkG erhält das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes. Der Umwandlungsausspruch ist auch in Fällen einer Volladoption möglich, wenn deren Wirkungen nach dem ausländischen Recht von den in deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren sind auch die namensrechtlichen Möglichkeiten nach § 1757 BGB eröffnet.

Das Umwandlungsverfahren setzt einen notariell beurkundeten Antrag voraus. Daneben sind den für das Verfahren nach § 2 AdWirkG erforderlichen Dokumenten (vgl. 17.21) auch alle Unterlagen beizulegen, die für eine Adoption in Deutschland erforderlich wären (z.B. Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern in eine Volladoption, Einwilligung des Kindes, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, polizeiliche Führungszeugnisse etc.). Darüber hinaus sind Angaben zu Geschwisterkindern erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AdWirkG). Bei einem Antrag auf Namensänderung des Kindes sind die Einwilligungen gemäß § 1757 BGB nachzuweisen.

Nachadoption

Das örtliche Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts sind am Umwandlungsverfahren beteiligt (§ 5 Abs. 3 S. 4, 2. HS AdWirkG).

Für eine Nachadoption fehlt seit 01.01.2002 wegen des Verfahrens nach dem AdWirkG regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis.

Wenn eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht kraft Gesetzes oder nach dem AdWirkG möglich ist, kann lediglich eine „Wiederholung“ der Adoption in Deutschland (sog. Nachadoption) umfassende Rechtssicherheit für die Beteiligten herbeiführen. Im Rahmen der Nachadoption ist allerdings zu beachten, dass die Behörden in dem betreffenden Land meist nicht mehr bereit sind, erneut an die Mutter oder die Eltern heranzutreten, weil die Adoption im Herkunftsland des Kindes wirksam ist. Häufig ist ein Herantreten an die leiblichen Eltern auch deshalb nicht möglich, weil deren Aufenthalt nicht mehr feststellbar ist. Soweit das deutsche Gericht trotz angemessener Nachforschungen über keine weiterreichenden Erkenntnismöglichkeiten verfügt, wird es aus seiner Sicht von dauernd unbekannten Aufenthalt der Eltern mit der Rechtsfolge nach § 1747 Abs. 4 BGB ausgehen dürfen (vgl. 8.31).

Wirksamkeit von anderen ausländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen

Andere ausländische Entscheidungen als Adoptionen (z.B. die Übertragung der Personensorge, die Inpflegschaft des Kindes zur Adoption in Deutschland, die Erklärung der Verlassenschaft oder der Adoptierfähigkeit eines Kindes) sind grundsätzlich in Deutschland anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 16a FGG bzw. Art. 3 des Haager Mindestjährigenschutzabkommens vom 05.10.1961 vorliegen (vgl. 17.21).

Auflösung eines Adoptionsverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung

(siehe auch 6.)

Wird ein Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Leistungen und Hilfen, die deutsches Recht vorsieht, in Anwendung des Haager Mindestjährigenschutzabkommens zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies seinem Wohl am besten entspricht (vgl. Art. 21 HAÜ).

Entsprechendes gilt für den seltenen Fall, dass eine Auslandsadoption vom deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind, z.B. wegen nur schwacher Wirkungen der ausländischen Adoption, noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Mitglieder des ad hoc-Ausschusses der BAGLJÄ:

- * Bach, Rolf P., Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hamburg
 - * Donnert, Gerhard, LJA Hessen, Kassel/Wiesbaden
 - * Fuchs, Britta, LJA Thüringen, Meiningen
 - * Grün, Elke, LJA Rheinland-Pfalz, Mainz
 - * Kietschka, Beate, LJA Sachsen-Anhalt, Halle
 - * Kraus, Roswitha, LJA Sachsen, Chemnitz
 - * Lange, Gesine, LJA Baden, Karlsruhe
 - * Lehnkuhl, Matthias, LJA Westfalen-Lippe/NRW, Münster
 - * Licht, Frank, LJA Brandenburg, Bärnau
 - * Mützenich, Anke, LJA Rheinland/NRW, Köln
 - * Reimer, Brundhilde, LJA Mecklenburg-Vorpommern, Neubrandenburg
 - * Reinhardt, Jörg, LJA Bayern, München
 - * Schneider, Josef, LJA Saarland, Saarbrücken
 - * Unbehauen, Brigitte, LJA Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart
 - * Wiedau, Reimund, LJA Westfalen-Lippe/NRW, Münster
- Leitung -**